

Zeitschrift:	Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber:	Historischer Verein Uri
Band:	89-90 (1998-199)
Artikel:	"Man solle mir die Kerzen nur anzünden" : Vaterschaftsklagen und Unzuchtsfälle im Kanton Uri des 19. Jahrhunderts
Autor:	Amstutz, Irene
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-405839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Man solle mir die Kerzen nur anzünden»

Vaterschaftsklagen und Unzuchtsfälle im Kanton Uri des 19. Jahrhunderts

Irene Amstutz, Basel

Das Staatsarchiv des Kantons Uri birgt 19 Bände sogenannter Paternitätsakten aus dem 19. Jahrhundert in seinen Kellern.¹ An die 800 Dossiers von gerichtlich geahndeten Fällen nicht ehelicher Geburten wurden zwischen 1803 und 1888 angelegt. Die meist schmalen Aktenbündel sind für Historikerinnen und Historiker ausserordentliche und seltene Quellen. Sie legen Zeugnis ab von Beziehungen zwischen Frauen und Männern, die aus unterschiedlichen Gründen gescheitert waren, in denen es aber zu einer Schwangerschaft gekommen war. Durch das Bestreben der Obrigkeit, die Identität des Kindsvaters abzuklären und herauszufinden, welcher Art die unterhaltene Beziehung – juristisch gesprochen der «Unzuchtsfall» – war, erfahren wir viel über Beziehungen vor allem junger Paare und über deren Sexualität und Körperempfinden.

Die Forschung nennt das Phänomen der nicht ehelichen Geburt «Illegitimitätsquote» und stellt fest, dass sie praktisch überall im Europa des 19. Jahrhunderts zunahm, wenn auch in regional unterschiedlichem Ausmass. Einerseits gilt es, das Phänomen für Uri zu deuten, andererseits lassen die Akten Aussagen über die Denk- und Handlungsweisen der Betroffenen zu. Viele der verhörten Männer und Frauen waren Analphabeten und hinterliessen sonst keine Selbstzeugnisse. Auch aus diesem Grund sind die Paternitätsakten eine besondere Quelle. So lässt sich beispielsweise das Leben der aus der Unterschicht stammenden Dienstmagd Josepha Jauch, die weder lesen noch schreiben konnte, mindestens phasenweise rekonstruieren.

Bei der Interpretation des Textes ist Umsicht geboten. Die protokollierten Aussagen entsprechen, auch wenn sie das in Duktus, Genauigkeit und

¹ Der Beitrag basiert auf meiner Lizziatsarbeit «GEISSTONISEPPI» Nichteheliche Sexualität in der Unterschicht Uris im 19. Jahrhundert anhand von Verhörakten der Paternitäts- und Unzuchtsfälle der Josepha Jauch. Basel 1998, die die Thematik ausführlicher behandelt. Ich danke Alexandra Binnenkade, Martin Schaffner und Claudia Töngi.

Ausführlichkeit suggerieren, nicht der direkten Rede der Verhörten. Das Gesagte wurde, meist nach Notizen und Erinnerungen des Schreibers, in eine schriftliche Form gebracht und weitgehend in die hochdeutsche Sprache transponiert. Damit wurde ausgewählt und verändert. Zudem ist zu beachten, dass die unter Anklage stehenden Betroffenen versuchten, möglichst glimpflich wegzukommen, indem sie ihre «Sünden» und «Lässlichkeiten» verharmlosten. Die Verhörsituation wurde als stark hierarchisch strukturiert empfunden, und nicht selten erinnern die Aussagen an Beichten². Zentral in der Arbeit mit Verhörakten ist, sich keine Neubeurteilung des Gerichtsfalles anzumassen, sondern vielmehr unter Berücksichtigung der angeführten Eigenheiten die Aussagen der Betroffenen zu deuten. Dabei geht es nicht um die nachträgliche Ermittlung von Wahrheit oder Lüge. Vielmehr kann ich mir als Historikerin zunutze machen, dass fast alle Äusserungen vor Gericht mir heute Informationen darüber vermitteln, was prinzipiell als plausibel gelten konnte.

Geisstoniseppi / Teil 1

Gemeindeschreiber Huber von Flüelen protokollierte am 21. Oktober 1835 das durch Ratsherr Muheim geführte Geburtsverhör mit der 21-jährigen Josefa Jauch, «Geisstoniseppi» genannt: «Zu erst sie an den Eid erinnert, und ihr selben vorlesen wollen, gab in Antwort: der Hr. Pfarrer habe ihr der Eid schon ausgelegt und erklärt, was der selbe bedeute, sey nicht mehr Nothwendig selben vorzulesen; ich werde die Wahrheit sagen.»³ Anschliessend sagte sie aus, in Lachen im Kanton Schwyz bei einer Witwe als Dienstmagd gearbeitet zu haben. Aus dem dreieinhalb Monate zuvor durchgeföhrten sogenannten Präliminarverhör geht hervor, dass sie ungefähr ein Jahr lang bei Frau Mächler im Dienst gestanden war.⁴ «Mit wem habt ihr Umgang gehabt, und mit wem habt ihr euch Fleischlich verfehlt?» lautete die dritte Frage. Josepha Jauch gab darauf den Vater des Kindes an: «Mit Joh. Franz Mächler von Lachen Kat.

² Siehe dazu die Ausführungen von Claudia Töngi in diesem Band, zit. Töngi, Strafverfahren.

³ Josepha Jauch, Flüelen, 1835, StAUR: G-300-11/4 (11). Alle folgenden Zitate stammen, sofern nicht anders vermerkt, aus den alphabetisch geordneten Bänden der Paternitätsakten mit der Signatur StAUR: G-300-11/4. Um den Fussnotenapparat zu entlasten, begnüge ich mit der einmaligen Angabe. Alle Zitate können anhand des Frauenamens in den Akten leicht aufgefunden werden.

⁴ Präliminarverhör wurde das erste, nach Bekanntwerden der Schwangerschaft geföhrte Verhör genannt. Das Frageraster im Präliminar- und Geburtsverhör ist in etwa vorgegeben, variiert aber sprachlich und inhaltlich je nach Sachlage. Es ist anzunehmen, dass Josepha Jauch wegen der Schwangerschaft aus dem Dienst entlassen wurde und im Juli im sechsten Monat schwanger nach Uri zurückkehrte.

Schwitz, und sonst mit Niemandem.» Dieselbe Frage war ihr schon im Juli gestellt worden, wo sie ebenfalls Johann Franz Mächler, den Bruder ihrer Dienstherrin, als Kindsvater genannt hatte.

Im Geburtsverhör wurde die nächste Frage nach Ort, Häufigkeit und Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs gestellt: «*Wann? wo? wievielmahl habt ihr euch mit selbem Fleischlich verfehlt?*» «*Ohngefähr d. 16ten März hujus anni, und zwar 3mal. 2mal auf der alten Matt, allwo wir uns 2 Wochen aufhielten, und das 3te mal in Einsiedlen.*» Mit der Frage nach dem «*Wann*» verifizierte der Befrager die Übereinstimmung des Schwangerungstermins mit dem Geburtstermin. Josepha Jauch gab drei präzise Daten an. Häufig bestätigten die Frauen im Geburtsverhör die Antworten des Präliminarverhörs. Anschliessend wurde Josepha Jauch nach einem Geschenk oder Lohn oder auch nach einem Versprechen gefragt. Darauf antwortete sie: «*Als ich [...] von ihm gegangen, sagte er, er wolle mich nicht verlassen, gab mir Bz 3 den Schifflohn von Brunnen nach Flüelen zu bezahlen.*» Sie entwarf mit wenigen Worten eine fast romantisch anmutende Abschiedsszene. Zusammen mit ihrem Liebhaber steht sie am Quai in Brunnen, er zählt ihr das Reisegeld in die Hand und verspricht ihr die Treue.

Der weitere Verlauf des Falles zeigt allerdings, dass sich der verheiratete Mächler nicht mehr bei Josepha Jauch gemeldet hatte, obwohl sie ihm mehrere Briefe hatte schreiben lassen. Doch nicht nur Josepha Jauch versuchte mit Mächler in Kontakt zu treten. Der Kanton Uri hatte, um den Vaterschaftsnachweis und damit die Unterhaltpflicht des Vaters zu erreichen, an die Regierung des Kantons Schwyz geschrieben. Diese hatte anfangs August 1835 gemeldet, mit Johann Franz Mächler werde ein Verhör durchgeführt. Deshalb entschied der Urner Wocherat, es «*soll also einstweilen zugewarthat werden*», bis das Verhör in Uri eintreffe.⁵ An einer Wocheratssitzung im Oktober diskutierten die Ratsherren den Fall erneut. Sie überwiesen den Fall an den Landrat und beschlossen, auf weitere Weisungen zu warten, bevor die Regierung von Schwyz nochmals kontaktiert würde. Ende Dezember musste Josepha Jauch vor dem Landrat erscheinen, der eine Busse von 30 Gulden für die «*Erzeugung eines unehelichen Kindes*» unter Ehebruch aussprach und ihr «*die gute Verpflegung desselben*» empfahl.⁶ «*Gute Verpflegung*» hiess, einen Platz für das Kind zu finden, damit sie selber wieder erwerbstätig sein konnte. Johann Franz Mächler war ebenfalls

⁵ Sitzung des Wocherats vom Samstag den 4ten Juli 1835 StAUR: RR-55/14. Sitzung des Wocherats vom Samstag den 1. August 1835, StAUR: RR-58/125.

⁶ Landrat vom Dienstag den 29. Dezember 1835, StAUR: LL-6/525. Wäre Mächler nicht verheiratet gewesen, hätte die Busse nur 15 Gulden betragen. Josepha Jauch konnte oder wollte die Busse nicht begleichen. Ende Juli 1837 beauftragte der Wocherat die Finanzkommission, die Busse von ihr und zwei anderen Frauen einzutreiben, wenn dies nicht möglich sei, die Frauen bei Wasser und Brot ins Kämmerlein zu setzen. Samstag den 29. Juli 1837, StAUR: RR-59/77.

vorgeladen worden. Weil er nicht erschienen war, beschloss der Landrat, ihn mit Hilfe der Kantonsregierung Schwyz nochmals vor den Wochenrat zu zitieren. Mitte Januar wurde deutlich, dass von der Kantonsregierung Schwyz keine Unterstützung zu erwarten war. Darauf beschloss der Landrat, den Gegenstand vorläufig ad acta zu legen, bis das Verhör mit Mächler eintreffe, was allerdings nie geschah.⁷ Das Schwyzer Gesetz sah keine Pflicht zur Anerkennung oder Alimentation des Kindes vor. Offenbar gelang es Mächler dank dieser gesetzlichen Lücke, sich durch seine Weigerung zur Einvernahme aus der Verantwortung zu ziehen.⁸

In diesem Paternitätsfall liegt kein Verhör des Mannes vor. Er wäre beispielsweise gefragt worden, ob er «*der Klage geständig sey*» und «*wie oft & wann*» er sich mit der Frau «*verfehlt*» habe. Ob er ihr «*etwas versprochen oder gegeben habe*» und ob die Frau ihm die «*Schwangerschaft angezeigt habe*». Das Präliminarverhör der Frau diente als «*Folie*» und die Männer antworteten in Bestätigung oder Ablehnung der Aussage der Frau.⁹ Je nachdem, ob der Mann geständig war oder welche Verteidigungsstrategie er verfolgte, nahm die Vernehmung einen unterschiedlichen Verlauf.

Wenn die Handlungsmöglichkeiten geschlechtsspezifisch untersucht werden, ist leicht feststellbar, dass Männer mannigfaltige Möglichkeiten des Sich-Entziehens ausschöpften und ihnen das Gesetz dabei entgegenkam. War der beschuldigte Kindsvater in Uri, konnte er flüchten. Befand sich die Frau ausserhalb Uris, konnte sie heimgeschickt werden; je nach Abkommen mit dem entsprechenden Kanton verlief das Verfahren unterschiedlich. Der Mann konnte die Vaterschaft abstreiten und versuchen zu verhindern, dass die Frau bei der Niederkunft einen Eid leisten konnte, der als endgültiger Beweis der Vaterschaft galt. Der Schwängerer versuchte etwa zu behaupten, die Frau sei liederlich, sie habe einen schlechten Leumund; oder er versuchte, die Frau an der fristgerechten Anzeige der Schwangerschaft zu hindern.

Ledig Schwangere mussten ihre Schwangerschaft vor Ende des fünften Schwangerschaftsmonates in Altdorf anzeigen. Die Pflicht zur Selbstanzeige sollte einerseits dem Schutz des ungeborenen Kindes dienen, denn

⁷ Landrat von Mittwoch den 13. Januar 1836, StAUR: LL-6/525.

⁸ Schwyz hatte kein Gesetz, das Paternitätsfälle regelte, sondern verfügte in seinem Landbuch lediglich über einzelne Bestimmungen bezüglich des Erbrechtes nichtehelicher Kinder. 1848 wurde eine «Verordnung über Behandlung und Bestrafung von Paternitätsklagen im Kanton Schwyz» verabschiedet. 1854 führte Schwyz das Maternitätsprinzip ein. Das Maternitätsprinzip bedeutet, dass nicht eheliche Kinder automatisch der Mutter zugesprochen werden. Weber Jost: Das Recht der unehelichen Geburt in der Schweiz. Zürich 1860, S. 7.

⁹ Vgl. dazu Gleixner Ulrike: «Das Mensch» und «der Kerl». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760). Frankfurt a. M. 1994 (= Geschichte und Geschlechter 8), S. 80.

damit wollte man eine verheimlichte Niederkunft verhindern und die damit verbundene Gefahr des Kindsmordes bannen. Auf der anderen Seite ging es darum, den Vater möglichst schnell zur Verantwortung zu ziehen. Hier hatte man nicht die Interessen der Frau im Auge, sondern diejenigen der Gemeinde, die für ein nichteheliches Kind aufzukommen hatte, wenn dessen Mutter arm und die Vaterschaft nicht geklärt war.

Durch die Anzeigepflicht wurden die Frauen stark unter Druck gesetzt. Unterliess die Frau die Anzeige, musste sie die Hälfte des Unterhaltes selbst tragen, selbstverständlich zusätzlich zu den Betreuungsaufgaben. Ab 1857 wurde der Paragraph noch verschärft: Die Frau erhielt das Kind automatisch zugesprochen, denn sie war vom Eid ausgeschlossen und konnte deshalb die Vaterschaft nicht juristisch verbindlich machen.

Das Geburtsverhör: die Wahrheit reden

Der Eid war ein zentraler Punkt innerhalb des Paternitätsfalles. Er galt als Beweismittel, da im 19. Jahrhundert keine medizinischen Untersuchungsmöglichkeiten für den Vaterschaftsnachweis zur Verfügung standen. Allerdings hatten die Frauen den Eid unter erschwerten Bedingungen zu leisten, indem er ihnen während den Geburtsschmerzen abgenommen wurde. Die eidliche Befragung während der Geburt wurde Geniessverhör genannt.¹⁰

Dem besonderen Moment der Geburt wurde in Uri durch schwarze Kleidung, Gebete und Kerzen ein religiöser Rahmen gegeben.¹¹ Gebären war für Frauen lebensgefährdend. Auch wenn unklar ist, in welchem Masse die Geburt im Kanton Uri des 19. Jahrhunderts ein (halb)öffentlichtes Ereignis

¹⁰ Vgl. zum Geburtsverhör Sutter Eva: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde». Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860). Zürich 1995, S. 71, 108–110, und Schnyder-Burghartz Albert: Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vor-industrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive–Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750. Liestal 1992, S. 261, 280, und Simon Christian: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Basel 1981, S. 105f. Aus juristischer zeitgenössischer Sicht (1860) beschrieben in Weber, Recht, S. 144–148. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug, Graubünden, Freiburg praktizierten in unterschiedlichen Ausprägungen das Geburtsverhör. Bern, Zürich, Glarus, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Genf, Wallis und Tessin kannten es laut Weber nicht.

¹¹ Claudia Töngi beschreibt die Situation in ihrer Oral-History-Studie, in der sie Hebammen über Geburt und deren kulturelle Bedeutung im Kanton Uri befragte. Sie zitiert den Urner Arzt Eduard Renner, der die Situation im Gebärzimmer zu Beginn des 20. Jahrhunderts wie oben beschreibt. Töngi Claudia: Im Zeichen der Geburt. Eine kulturanalytische Untersuchung der Vorgänge um den weiblichen Körper, basierend auf den Erfahrungen und Erinnerungen dreier Urner Hebammen und einer Bäuerin um die Mitte des 20. Jahrhunderts. Eine Oral-History-Studie. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Basel 1992, S. 59.

nis darstellte, kann davon ausgegangen werden, dass sich ausschliesslich Frauen im Gebärzimmer aufhielten. Das Geniessverhör aber verlangte, dass ein Ratsherr der betreffenden Gemeinde zusammen mit dem Gemeindeschreiber der Geburt beiwohnte und mit der Befragung in den Vorgang eingriff. Die Herren mussten bei Tag oder Nacht ihres Amtes walten und im Gebärzimmer erscheinen, nachdem sie von der Hebamme über die bevorstehende Geburt benachrichtigt worden waren.¹² Damit übernahm der Ratsherr die Rolle des Verhörrichters, was vor allem unter den Bedingungen der Geburt und innerhalb des Gebärzimmers eines Privathauses problematisch war und Erfahrung voraussetzte.

Dazu möchte ich ein Fallbeispiel anführen. Das Bezirksgericht diskutierte am 2. August 1854 die Beeidigung von Klara Tresch aus Gurtnellen, deren Angaben unglaubwürdig erschienen. Die Diskussion wurde kompliziert durch den Umstand, dass die betreffenden Ratsherren neu waren und keine Erfahrung im Umgang mit dem Geniessverhör besasssen. Deshalb beschloss das Gericht, einem Regierungsrat das Verhör anzuvertrauen: «wurde nach vielfältiger Beratung, in Betracht, dass diese Angelegenheit sehr heikel & wichtig ist, in Betracht, dass namentlich viel auf die Zeit & Art der Beeidigung ankommt, in Betracht, dass die beiden Hr Räthe neu gewählt & mit Vornahmen derartiger Verhör weder Kenntnis, noch Uebung besitzen, [...] in Betracht, dass aber die Beeidigung, da keine genügenden Exceptionsgründe vorwalten & auch niemand dagegen opponiert, nicht wohl unterlassen werden darf, darüber beschlossen: Es sei die ausserehelich schwangere Klara Tresch bei ihrer Niederkunft [...] laut Gesetz zu beeidigen, es habe aber diese Beeidigung durch Herrn Ratsherr & Reg. Rath Walker im Beisein eines Ratsherrn von Gurtnellen stattzufinden.» Der Entscheid kam nach intensiver Diskussion zustande. Die Richter betonten sowohl die Wichtigkeit des Geburtsverhörs als auch, dass der Zeitpunkt und die Form der Eidabnahme massgebend seien. Die korrekte Eidabnahme hing vom Wissen und der Erfahrung der Amtsperson ab. Der Pfarrer hatte die Aufgabe, der Schwangeren vor der Entbindung die Bedeutung des Eides zu erklären. Damit bereitete er sie auf die Verhörsituation vor.

Der Fall zeigt das Zusammenspiel des Landammanns als oberstem Richter in Altdorf mit den Ratsherren und den Pfarrern in den Gemeinden, wel-

¹² § 26 des Paternitätsgesetzes verpflichtete «Die Herren Aerzte, Wundaerzte und Geburtshelfer, so wie die bejahrlohnnten und andere Hebammen [...] die Geburten dieser Art [lediger Frauen], bey denen sie berufen werden, ebenfalls dem Hhrn Richter des Landes anzuseigen.» ALB, 113. In den Revisionen von 1857 (§ 32 AS, 216) und 1872 (§ 29 LB, 85) wurde für die Unterlassung noch eine Geldstrafe von 40–60 Franken eingeführt. In Zürich beispielsweise hatte die Hebamme die Pflicht, die Geburtshilfe zu verweigern, bis das Geniessverhör stattgefunden hatte. Sutter, Ein Act, S. 71, 110. In Basel fand das Geniessverhör durch die Hebamme statt, unter Anwesenheit von zwei Zeugen. Die Hebamme durfte auch hier erst dann Geburtshilfe leisten, wenn die Gebärende den Kindsvater genannt hatte. Simon, Untertanenverhalten, S. 105.

ches die effiziente Durchsetzung obrigkeitlicher Normen ermöglichte.¹³ In einzelnen Fällen wurde Rekurs eingelegt, indem eine Partei geltend machte, der Eid sei nicht korrekt vollzogen worden. Genoveva Gisler beispielsweise war der Eid nicht vorgelesen, sondern nur paraphrasiert worden. Sie sagte später aus, der Ratsherr habe ihr erklärt «so werde[n] mir Gott & die Heiligen an meinem Ende auch nicht beystehen», wenn sie nicht die Wahrheit sage.

Die Frau wurde «in Kinds-Nöthen» vernommen, in der Regel wiederholten die verhörenden Ratsherren die Fragen des Präliminarverhörs. Für den Eid zündeten sie Kerzen an und stellten ein Kruzifix auf.¹⁴ Jemandem «die Kerzen anzünden» war eine Urner Redewendung, die mit drohendem Unterton oder als Forderung ausgesprochen wurde: «Ich fordere daher, dass sie beeidigt & ihr die Kerzen angezündet werden» oder «Man solle mir die Kerzen nur anzünden».¹⁵ Die Wöchnerin hatte das Neugeborene im linken Arm zu halten und die drei Schwörfinger der rechten Hand zu heben. Der Verhörleiter sprach dann zu ihr: «Ihr werdet schwören, dass dis kindt und sein eigen fleisch und bluoth, und dass ihr dis kindt von seinem saamen und von seinem leib in eurweren leib empfangen haben», an dieser Stelle hatte die Frau den Kindsvater anzugeben, «was da mihr ist vorgeöffnet worden, das ist die Wahrheit, so wahr mir Gott helfe und die liebe Heilige». Der Urner Staatsarchivar Eduard Wyman, der die Eidesformel fand, datierte sie auf das 18. Jahrhundert.¹⁶ Der sprachliche Ausdruck verweist auf eine seit dem Mittelalter praktizierte Beeidigungsform. Auch die etymologischen Wurzeln des Begriffs Geniessverhör weisen auf das Mittelhochdeutsche hin. Gemäss Schweizerischem Idiotikon stammt das Wort von «genist» oder «genis», was Genesung oder Entbindung bedeutet.¹⁷

Der Ablauf der Eidabnahme veränderte sich in der hier behandelten Zeit. Ab 1839 fand der Eid vor dem Verhör statt. Die Eidesformel verallgemeinerte und reduzierte sich: «Ich schwöre, dass ich mein Zeugnis nach bestem Wissen und Gewissen ablegen und dass ich die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sprechen werde. Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.»¹⁸ Die Nennung des Kindsvaters war nicht mehr integraler Bestandteil des Eides und der Einschluss der Empfängnis des Kindes fiel weg. Auch das

¹³ Dazu auch Arnold Philipp: Almosen und Allmenden. Verarmung und Rückständigkeit in der Urner Markgenossenschaft 1798–1848. Zürich 1994, S. 133f.

¹⁴ Claudia Töngi beschreibt die Eidesleistung im «normalen» Verhör sinngemäss. Töngi, Strafverfahren, S. 32.

¹⁵ Im Fall über Anna Josefa Russi verlangte der als Kindsvater beklagte, dass der Russi der Eid erlaubt werde mit den zuerst zitierten Worten. Das zweite Zitat gibt die Forderung des Beklagten Joseph Baumann im Fall über Clara Baumann wieder.

¹⁶ Wyman Eduard: Die Beeidigung der ausserehelich Gebärenen in Uri. In: Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 8 (1914), S. 55f.

¹⁷ Die begriffliche Herkunft zitiert nach Sutter, Ein Act, S. 71.

¹⁸ Wyman, Beeidigung, S. 55.

Kind selbst war nicht mehr in den Eid und seine Folgen einbezogen, es lag nicht mehr in den Armen der Mutter, wenn sie ihn sprach. Die Formel bezog sich auf Wahrheit/Unwahrheit im Rahmen des Schwures; die Entstehung des Lebens – als väterliche Reproduktion von «eigen Fleisch und Blut» – fand in der Formel keinen Platz mehr. Damit wurde die Linie zwischen Vater und illegitimem Kind, die vorher noch betont worden war, durchschnitten. Eine Entwicklung, die sich auch im Wechsel vom Paternitäts- zum Maternitätsprinzip ablesen lässt.

Erst 1893 ersetzte eine eidliche Befragung vor Gericht nach dem Wochenbett das Geniessverhör.¹⁹

Die Forschung ist sich heute einig, dass diese Art der Befragung eine «folterartige Praxis» oder eine «folterartige Inquisition»²⁰ war, deren Sinn darin bestand, im Moment der Geburtsschmerzen und dem Ausgeliefertsein die «Wahrheit zu ermitteln». Der luzernische Oberrichter und Ständerat Jost Weber, Kenner des Rechts nichtehelicher Kinder, drückte sich schon 1860 dazu so aus: «*Man ging dabei von der Ansicht aus, in diesem Augenblicke, während den Geburtswehen, vor und bei jener grossartigen Katastrophe, in der das Leben eines jeden Weibes in der grössten Gefahr stehe, wäre es nicht möglich, dass selbst der Leichtsinn eine falsche Angabe zu machen im Stande wäre. In den ungewohnten, entsetzlichen Schmerzen, am Rande des tiefen Grabes, da sollte ja nur die Wahrheit und keine Lüge möglich erscheinen.*»²¹ Todesnähe und Geburtsschmerz waren die beiden Kernpunkte, die das Geniessverhör wirksam machten. Die Funktion des Geburtsschmerzes ist mehrdeutig interpretierbar. Einerseits hatte er als Foltermechanismus Wirkkraft. Eine andere Deutung liesse an jenem Sinnzusammenhang anknüpfen, dass der Geburtsschmerz als ewige Strafe der Frauen für die im Paradies begangene Erbsünde galt und als Unabwendbarkeit erfahren wurde.²² Ledig Gebärenende mögen Gottes Strafe auf ihr «sündiges Verhalten» bezogen haben, und die Präsenz von Gottes strafender Hand mochte die Nennung des Kindsvaters als genauso unausweichlich scheinen lassen wie das Ertragen des Geburtsschmerzes.

Für die Frauen war das Geniessverhör ambivalent. Einerseits bedeutete es eine grosse Belastung, während den Geburtsschmerzen eine Aussage zu machen. Auf der anderen Seite hatten sie damit die Garantie, dass der Vater zur Verantwortung gezogen wurde und für den Unterhalt des Kindes mitzusorgen hatte.

¹⁹ LB, 73, aufgrund einer Landratserkanntnis vom 9. Oktober 1893.

²⁰ Schnyder-Burghartz, Alltag, S. 262. Sutter, Ein Act, S. 110.

²¹ Weber, Recht, S. 144.

²² Töngi, Geburt, S. 62. Sie zitiert dazu 1. Mose (3,16): «*Und zum Weibe sprach er: ich will dir viel Be- schwerden machen in deiner Schwangerschaft; mit Schmerzen sollst du Kinder gebären.*»

Das Geniessverhör drückt eine Asymmetrie der Geschlechter aus, denn in jedem anderen Verfahren war die eidliche Aussage vor dem Verhörrichter genügend. Unter Folter gemachte Aussagen mussten in jedem anderen Fall später im Wiederholungsverhör bestätigt werden.²³ Stellten die Zeitgenossen beim Geniessverhör keine Beziehung zu Folter her? Während der Helvetik wurde in der Schweiz im Zusammenhang mit der Abschaffung der Folter eine rege Diskussion über das Geniessverhör geführt. Das Geniessverhör sollte in der ganzen Schweiz abgeschafft werden, jedoch wollte man damit bis zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzes zuwarten. Das baldige Ende der Helvetik vereitelte das Vorhaben, und die Kantone fanden entweder zur alten Gesetzgebung zurück (etwa Uri) oder reformierten sie.²⁴

Dass es keine Überinterpretation darstellt, das Geburtsverhör auch aus damaliger Sicht als demütigend und mühevoll zu betrachten, belegt die Äusserung eines Pfarrers: «*Wenn der Richter das äusserste abwartet, und die Tochter nun in dem Augenblick, wo sie vielleicht zwischen Leben und Tod schwebt, noch einer grösseren Beschämung ausgesetzt und vor Beamten noch einmal über ihr Vergehen befragt wird, wie erniedrigt muss sie sich in ihren eigenen Augen fühlen.*»²⁵ Der Jurist Weber etwa verwendete Umschreibungen wie «*Barbarei*» und «*Hohn auf die Menschlichkeit*», enthielt sich aber ausdrücklich eines abschliessenden Urteils, nachdem er wenigstens die Frage nach der «*phsyologischen*» (sic!) Richtigkeit des Geburtsverhöres aufgeworfen hatte.²⁶

Zur rechten Zeit gebären

Da Paternitätsakten von Schwangerschaft und Geburt handeln, vermitteln sie ein intensives Bild über die Wahrnehmung des weiblichen Körpers. Empfängnis, Schwangerschaft und Geburt werden aus der Sicht der Frauen beschrieben. Die Analyse verdeutlicht, dass sich ihre Sicht der Dinge unterscheidet von einer medizinisch orientierten Faktizität, die uns heute recht geläufig ist und die sich auch die damaligen Richter wohl gewünscht hätten. Denn der Schwangerstermin war für die Feststellung der Vaterschaft eminent wichtig. Nimmt man etwa die Aussage von Josepha Jauch über die Empfängnis wörtlich und rechnet die Dauer der Schwangerschaft

²³ Töngi, Strafverfahren, S. 26f.

²⁴ Simon, Untertanenverhalten, S. 106. Sutter, Ein Act, S. 108.

²⁵ Das Kiltgehen in seinen Gefahren und Folgen. Einige Worte des Ernstes und der Liebe an die christliche Jugend, ihre Eltern und Hausväter auf dem Lande. Anonym. Luzern 1825, S. 15.

²⁶ Weber, Recht, S. 144, 147.

nach, stellt man fest, dass etwas nicht stimmen kann. Das am 21. Oktober geborene Kind Josepha müsste – vorbehaltlich einer Frühgeburt, die bei nichtehelichen Geburten von der Hebamme diagnostiziert und in den Akten vermerkt wurde – im Januar gezeugt worden sein. Josepha Jauch gab den Zeitpunkt mit Mitte März zu Protokoll. In diesem Fall gingen die Richter auf die Unstimmigkeit nicht näher ein.

Andere Fallbeispiele zeigen, dass viele Frauen in der Lage schienen, den Termin exakt anzugeben. Die erstaunliche Exaktheit der Nennung ist nicht nur für die Urner Akten charakteristisch. Dabei handelte es sich nicht um eine Argumentation, die sich auf die tatsächlichen Verhältnisse bezog, sondern um eine Version für den Richter, der eine Erklärung in Bezug auf ein Ehekonzept erwartete.²⁷ Dazu kommt, dass ein Mann die Schwangerung leicht abstreiten konnte, wenn die Frau keinen exakten Termin angeben konnte. Viele Männer gaben im Verhör an, sie würden das Kind schon anerkennen, wenn es «zur rechten Zeit» auf die Welt komme. Er werde das Kind anerkennen «wenn die Geburtszeit gehörig einschlägt», formulierte Joachim Odermatt.²⁸ Johann Josef Bissig gab zu: «Wenn das Meitli [Barbara Senn] beim Eide dann mich angiebt & die Zeit der Niederkunft mit der Angabe über die Schwangerungszeit, nemlich mit dem Steegermarkt anntrifft, so wird es mich denn ins Unglück bringen können, aber wir wollen dann erst noch sehen.»

Den Frauen war die Wichtigkeit bewusst, sie spürten den Druck, der von den Befragern ausging, die einen möglichst genauen Termin im Protokoll festschreiben wollten. Anna Maria Scheiber beispielsweise verstrickte sich im Verhör in Widersprüche. Sie gab an, der Geschlechtsverkehr habe «in der letzten Woche des verflossenen Weinmonats» stattgefunden, um dann bei der nächsten Frage, nach dem «Wie oft» zu antworten: «Etwa 12 Mal, das 1te mal etwa vor 1 1/2 Jahren & das letzte Mal etwa vor 3 Wochen.» Frauen versuchten, den Zeitpunkt möglichst offen zu lassen, um nach der Geburt, sollte diese nicht zur «passenden» Zeit erfolgen, nicht auf eine Angabe fixiert zu werden. Offensichtlich wird das am Fall über Anna Walker-Zurfluh von Erstfeld, die einen exakten Tag angab und danach dem Ratsherrn, der das Vorverhör mit ihr durchgeführt hatte, einen Brief zukommen liess, in dem sie ihn bat, ihre Angaben im Protokoll zu ändern: «Wenn sie dass Verhör noch nicht fortgeschickt haben, so sollen Sie anstat den 23. August den Tag nicht bestimmen sondern Ende August schreiben, den es hat mir eine Erfahrene Person gesagt es sei nicht nöthig den Tag zu bestimmen, den es sei mit solchen nicht gut. Sie erfüinden alle List damit Sie herauskommen können, er wird sich vlleicht gerade auf diesen Tag beschränken & sagen dass Kind ist nicht auf diesen Tag geboren

²⁷ Gleixner, Das Mensch, S. 76, 89f.

²⁸ Im Fall mit Anna Maria Bissig.

[...] Anna.»²⁹ Aufschlussreich an der Äusserung ist, dass die Schwangere sich mit Personen aus dem Dorf beriet, von denen sie annahm oder wusste, dass sie über Erfahrung in solchen Angelegenheiten verfügten. Bemerkenswert finde ich auch die Offenheit, mit der sie dem Ratsherrn gegenüber argumentierte. Damit versuchte sie mit dem Ratsherrn aus dem Dorf eine Art Komplizenschaft aufzubauen gegen den Kindsvater und die Richter in Altdorf.

Der Termin wurde an markanten Daten wie Festen oder Märkten festgemacht. Barbara Senn nannte den Markttag in Amsteg: «*Am Abend des Steegermarktes brachte er einen Halbmaass Wein mit und wir tranken miteinander und so ganz allein die Nacht über bey ihm konnte ich mich seiner Zudringlichkeit nicht mehr erwehren.*» Kreszentia Dittli wusste: «*Dass erste Mal geschah es d. 28. Juni & das 2te Mal geschah der Fehlritt d. 8. Juli 1864, woher ich glaube, dass ich schwanger sei, weil ich einige Tage vorher meine Regeln hatte, & nachher sind sie mir gänzlich ausgeblieben.*» Die Menstruation diente den Frauen als Orientierungshilfe, um die Empfängnis zeitlich einzubetten. Die letzte Regel wurde zum Fixpunkt, die eine doppelte Eingrenzung erlaubte: Erstens konnte die Schwangerschaft nicht vor der letzten Menstruation entstanden sein, zweitens konnte davon ausgegangen werden, dass sie innerhalb der folgenden vier Wochen entstanden war. Verhörrichter oder Ratssherren fragten aber selten explizit nach diesem Wissen. Die Frauen brachten das Thema meist selbst zur Sprache.

Vor allem in länger dauernden Beziehungen beobachteten Frauen ihre Regel sorgsam, um eine Schwangerschaft zu erkennen. Josepha Lusser zeigte ihre Schwangerschaft an, «*als meine monathliche Reinigung ausblieb, welche Anfangs März wieder hätte eintreten sollen, da wie ich glaube, [ich] sie in den ersten Tagen des Hornungs noch gehabt hatte.*»³⁰ Aloisia Imhof hatte eine längere sexuelle Beziehung mit ihrem Dienstherren und sagte zur Anzahl der Intimkontakte: «*während ich bey ihm im Dienste stand (nemlich v. Mitte May bis Gallentag), mehrere mal während dem ganzen Sommer & Herbst, so dass ich die Zahl nicht anzugeben wüsste, u. geschah gewöhnlich auf dem Felde beym Arbeiten an den Turben oder an den Erdäpfeln & wohl auch einige mal im Hause während Abwesenheit der Frau. Schwanger glaube ich seit Anfang Weinmonat zu seyn, wenigstens habe ich seither meine Zeit nicht mehr gehabt.*»³¹ Das Einsetzen der Menstruation war vor allem in langen Beziehungen mit häufigem

²⁹ Sie hatte allen Grund misstrauisch zu sein. Der angeklagte Mann war abwesend in der Rekrutenschule und schrieb ihr, wenn sie ihn nicht nenne, werde er ihr Geld schicken. Ihr Ehemann befand sich seit zwei Jahren in Paris, weshalb das Verfahren gegen eine Ehefrau überhaupt angehoben wurde.

³⁰ Hornung = Februar.

³¹ Gallentag = 16. Oktober. Turben = Torfmull. Vgl. Aschwanden Felix, Clauss Walter: Urner Mundart-Wörterbuch. Altdorf 1982. (Abgek. UMW). Weinmonat = Oktober.

Geschlechtsverkehr das einprägsamere Datum als der Intimkontakt: «*Man kann mich einsperren lassen oder auf den Lasterstein stellen, ich kann es Ihnen nicht bestimmt sagen, wann es geschehen ist, ob Ende April oder Anfangs Mai 1860. Indem ich es nicht aufgezeichnet habe, allein ich hatte meine Regeln d. 28zigsten April 1860 gehabt u seither nicht mehr recht.*»³²

Nicht alle Frauen konnten sich auf die Regelmässigkeit ihrer Menstruation verlassen, und sie war auch nur eines von vielen Zeichen, um eine Schwangerschaft festzustellen. Magdalena Schik zweifelte an der Existenz einer Schwangerschaft: «*Ich zweyfe immer noch, dass ich schwanger sey, denn bis dahin habe [ich] noch kein Lebenszeichen einer Leibesfrucht verspürt. Meine Zeit habe [ich] schon seit 3 Jahren nie mehr gehabt & [bin] in dieser Zeit öfters dickelebig geworden, ohne dass etwas der Art vorhanden war, & so vermuthe ich, könnte es auch diesmal seyn. Indess, auf den Fall ich wirklich schwanger wäre, will ich auf Verlangen angeben, was ich weiss. Ich habe mich nemlich um Mitte Hornung einmal mit Anton Dittli von Bürglen aus Ennetschächen der sich jetzt ausser dem Kanton, ich weiss nicht wo aufhält, verfehlt.*» Für sie war die Kindsregung das massgebliche Indiz einer Schwangerschaft, da ihre Menstruation kein verlässliches Zeichen darstellte. Auch eine Gewichtszunahme oder ein fülliger Leib konnten für sie andere Gründe haben.³³

Vor allem Frauen mit schwacher oder unregelmässiger Blutung verließen sich nicht auf dieses körperliche Anzeichen. Josepha Arnold wurde verdächtigt, schwanger zu sein, und deshalb angezeigt und verhört, sie sagte: «*Ja, wie es heisst aber ich merke nichts von der Schwangerschaft, obwohl der Fehlritt schon im Herbst geschah. [...] nemlich seit dem Weinmonat hatte ich sie [die Menstruation] wohl einige Mal, aber kaum bemerkbar.*»³⁴ Im Verhör mit Elisabetha Imholz ist vermerkt: «*Seit wann habt ihr denn Eure monatlichen Regeln verloren?*» «*Darauf kann ich nicht kommen, ich habe diese selten.*» Der Fall der Josepha Arnold macht deutlich, dass nicht allein die Frauen für die Wahrnehmung der Schwangerschaft verantwortlich waren. Das Dorf wachte

³² Aussage von Josephina Epp, geb. Truttmann. Sabine Kienitz geht davon aus, dass den Frauen der Zusammenhang zwischen Menstruation und Schwangerschaft nicht unbedingt bekannt gewesen sei. In Uri scheint er den Frauen durchaus bekannt gewesen zu sein. Kienitz Sabine: Sexualität, Macht und Moral. Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts in Würtemberg. Ein Beitrag zur Mentalitätengeschichte. Berlin 1995, S. 260.

³³ Ulrike Gleixner stellte in den von ihr untersuchten Verhören ebenfalls fest, dass das Ausbleiben der Menstruation für die Frauen kein sicheres Zeichen darstellte. Gleixner, Das Mensch, S. 177.

³⁴ Die Häufung der Nennung des Monats Oktober ist kein Zufall. Stefan Fryberg zeigt in seiner demographischen Studie, dass zwischen 1833 und 1875 in Silenen die meisten Empfängnisse im Oktober, gefolgt von Dezember und Juni, stattfanden. Er erklärt die Zahl mit der Heimkehr der Männer von den Alpen. Wahrscheinlich mit einem Grund, warum der Zeitpunkt von den Frauen gut erinnert wurde. Fryberg Stefan: Untersuchungen über die historische Demographie im Kanton Uri im 19. Jahrhundert. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Basel 1977, S. 221.

darüber, ob eine Frau an Gewicht zunahm. Wenn eine Frau deshalb angezeigt wurde, musste sie sich einer Untersuchung durch die Hebamme unterziehen.³⁵

Auch der umgekehrte Fall konnte auftreten, nämlich dass die Menstruation nicht ausblieb: «*Ich habe sie immer regelmässig, ohne selbe je verloren zu haben*», sagte Katharina Trachsel auf Insistieren des Verhörrichters. Ein Arzt machte in einem Fall von Zwillingss Geburt zur Frage, ob es sich um eine Frühgeburt gehandelt habe, die Feststellung: «*Es ist aber diese letzte Menstruation ein unsicheres Zeichen für den Beginn einer Schwangerschaft überhaupt, und dieselbe besteht hier zu Lande nicht selten während der ganzen Schwangerschaft oder einem Theile derselben fort.*»³⁶ Der Arzt stellte fest, dass die Menstruation während der Schwangerschaft nicht aussetzen musste. Trotzdem galt sie als sicheres Zeichen dafür, dass eine Frau nicht schwanger sei. Denn Frauen führten in den Befragungen zu Unzuchtsdelikten die Menstruation als Zeichen für das Nichtvorhandensein einer Schwangerschaft glaubhaft an: Josepha Jauch wurde 1860 darüber befragt, ob sie nicht glaube, von den ihr zur Last gelegten Sexualkontakte, schwanger zu sein. Sie antwortete: «*Nein, ich hatte die Regeln, noch hier, im Gefängnis.*»³⁷

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Menstruation als Indikator diente, um die Empfängnis zu bestimmen. Das wurde auch vor Gericht akzeptiert. Allerdings ist auffällig, dass sowohl das Argument, sie komme regelmäßig vor und sei deshalb ein verlässliches Zeichen, als auch das Gegenteil, sie trete unregelmäßig auf oder bleibe bei einer Schwangerschaft nicht zwangsläufig aus, glaubhaft sein konnte. Möglicherweise arbeiteten die Frauen hier mit einer Argumentation, die auf spezifisch weiblichem Wissen basierte und deshalb vom Verhörrichter schwerlich in Zweifel gezogen werden konnte.

Die «Zeit» haben

Alle Beteiligten verwendeten metaphorische Bezeichnungen für den Vorgang im weiblichen Körper. Als «*die Regeln bekommen*», «*verlieren*» oder

³⁵ Dies steht im Gegensatz zur Feststellung von Ulrike Gleixner, die das Erkennen der Schwangerschaft den Betroffenen zuschreibt. Gleixner, Das Mensch, S. 177. Das Dorf wachte nicht nur über die Anzeichen am Körper der Frau. Die Menstruation stellte keinen ausschliesslich intimen weiblichen Vorgang dar, wie dies heute der Fall ist. Claudia Töngi zeigt, dass die verwendeten Baumwollbinden nach der Wäsche jeweils draussen zum Trocken aufgehängt wurden. Auf diese Weise dienten sie den unverheirateten Frauen als öffentliches Zeichen ihrer Sittlichkeit und als Erinnerung ihrer Heiratsfähigkeit. Töngi, Geburt, S. 111.

³⁶ Anna Maria Gisler, Attinghausen.

³⁷ Josepha Jauch, Flüelen, 1860, StAUR: G-300-11/2 (21, Nr. 453), Verhör vom 16. August 1860.

«seither nicht mehr recht haben», «meine Zeit haben» oder «die Reinigung haben» bezeichneten die Frauen die Menstruation. Die Verhörrichter nannten sie meist «die Regeln». Die Metaphern drücken aus, dass der Vorgang regelmässig geschah oder geschehen sollte, aber auch, dass die Regelmässigkeit verloren gehen konnte. Das wurde als Verlust beschrieben. Das Wort die «Zeit» kennzeichnete einen besonderen Zeitabschnitt im Monatslauf. Der Begriff der «Reinigung» nahm darauf Bezug, dass der weibliche Zyklus geprägt war von Vorstellungen über Verunreinigung und deren Behebung durch den monatlichen Blutfluss. Einzig der Arzt benützte die lateinische Bezeichnung «Menstruation», die ebenfalls die monatliche Wiederkehr benennt. Der Begriff Menstruation taucht ab 1812 im Sprachgebrauch von Medizinern auf, jedoch nicht in dem von Richtern oder Laiinnen und Laien. Die volkstümliche Reinigungsmetapher geht auf die Säftelehre (der Reinigungseffekt wurde von Hypokrates eingeführt) zurück. Die Verwendung der Metapher legt nahe, dass auch im 19. Jahrhundert die volkskulturelle Vorstellung der Reinigung lebendig war.³⁸ Kompositas mit Blut wurden nicht gebildet. Bezeichnungen mit negativen Wertungen, wie das etwa mit den heutigen Benennungen wie «Unwohlsein» oder den «kritischen Tagen» der Fall wäre, wurden selten verwendet. Die Verbindung von Unwohlsein und Monatsblutung wurde aber auch gezogen und die Begriffe bereits synonym gebraucht. Josepha Jauch sagte: «[...] bis ich ihm bemerkte, dass ich unwohl sei & meine Regeln habe.» In einem späteren Konfrontationsverhör sprach der Richter ausschliesslich von «Unwohlsein». «Unwohlsein» beschreibt den Zustand, in dem sich eine Frau möglicherweise während der Menstruation befand und nicht den Sachverhalt. Der Begriff wurde von allen verstanden, obwohl er den Vorgang eher verhüllt statt benennt.³⁹

Zugreifen

Im Folgenden möchte ich wieder auf Josepha Jauch zurückkommen und ihre Beziehung zu Johann Franz Mächler, dem beklagten Kindsvater, näher beleuchten. Auch wenn die Verbindung in den Akten äusserst fragmentarisch abgebildet ist und nur ein bestimmter Ausschnitt sichtbar

³⁸ Kienitz, Sexualität, S. 258f.

³⁹ Josepha Jauch, Flüelen, 1860, StAUR: G-300-11/2 (21, Nr. 453), Verhör vom 9. August 1860. Claudia Töngi hebt hervor, dass die von ihr interviewten Urner Hebammen ausschliesslich von «das Zügg» (das Zeug), mit Betonung auf dem Hauptwort, nicht dem Artikel, sprachen und nie Begriffe wie Regel, Periode oder Menstruation verwendeten. Sie deutet die Verwendung als Bezeichnung für etwas, was Frauen von Männern unterscheidet, aber kein biologisch-abstrahiertes Körperverständnis ausdrücke. Töngi, Geburt, S. 103f.

wird.⁴⁰ Aus der Perspektive von Josepha Jauch handelte es sich um eine sexuelle, soziale und ökonomisch-rechtliche Beziehung, die sie mit Johann Franz Mächler verband. Er war der Bruder ihrer Dienstherrin und fungierte – da seine Schwester verwitwet war – als Haushaltsvorstand. Josepha Jauch hatte ihr eigenes Beziehungsnetz in Flüelen verlassen, um in Lachen als Dienstmagd zu arbeiten. Damit verlor sie ein wesentliches Schutz- und Kontrollinstrument.⁴¹ Ihr Arbeitsplatz war leicht kündbar. Die Abhängigkeit vom Diensthaushalt wurde dadurch verstärkt, dass ein grosser Teil des Lohnes aus Naturalleistungen bestand, wie Kost und Logis, manchmal auch Kleidung. Bargeld hätte eine gewisse Unabhängigkeit ermöglicht, wurde jedoch kaum ausbezahlt.⁴² Der persönliche Freiraum einer Dienstmagd war zusätzlich eingeschränkt, weil das Wohnen innerhalb des Diensthaushaltes Pflicht war und der Hausherr patriarchale Herrschaftsgewalt auch über die Dienstboten ausübte.⁴³ Nicht wenige Dienstherren dehnten die Verfügungsgewalt auf den Körper der Dienstmagd aus, was die Frauen aufgrund der Abhängigkeit teilweise lange tolerierten. Die Witwe Maria Anna Huser diente sechs Jahre lang bei Josef Maria Lirer. Als sie schwanger wurde, klagte sie ihren Dienstherrn an, der zu Protokoll gab: «*Nein missbraucht habe ich sie nie, aber etwa hie & da «zuchägriffä», das will ich schon zugeben, das ist schon geschehen.*» Viele Dienstmägde waren den Zudringlichkeiten des Hausherrn oder seiner Söhne ausgesetzt. Agatha Gisler fasste dies in folgende Worte: «*[...] die ersten vier Monate war ich jedoch von Vater und Sohn unbehelligt geblieben, nach dieser Zeit stellten sie immer mehr & mehr das Ansuchen an mich. Ich wies ihre Begehren zu widerholten Malen ab. Fast regelmässig vor der Profitierung, öfters auch nachher erhielt ich Wein od. Rhum zu trinken.*» Polizeichef Gerig

⁴⁰ Ulrike Gleixner weist nachdrücklich darauf hin, dass die Akten nur bestimmte Aspekte einer Beziehung beleuchten und durch das Auseinanderliegen der Verhör- und Gerichtstermine Wesentliches gar keinen Eingang in die Quellen findet. Gleixner, Das Mensch, S. 70. Zur Lage der Dienstmägde: Ludi Regula: Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern. In: Anne-Lise Head, Brigitte Schnegg (Hg.): Armut in der Schweiz. (17.–20. Jahrhundert). Zürich 1989, S. 19–32.

⁴¹ Zur Funktion der dörflichen Kontrolle im Prozess der Eheanbahnung und der Kontrolle sexueller Beziehungen siehe: Benker Gitta: «Ehre und Schande» – Voreheliche Sexualität auf dem Lande im ausgehenden 18. Jahrhundert. In: Johanna Geyer-Kordes, Annette Kuhn (Hg.): Frauenkörper – Medizin – Sexualität: Auf dem Weg zu einer neuen Sexualmoral. Düsseldorf 1986, S. 22, und Cavallo Sandra, Cerutti Simona: Female Honor and Social Control of Reproduction. In: Ed Muir, Guido Ruggiero (Hg.): Sex and Gender in Historical Perspective. Baltimore 1990, S. 94. Lipp Carola: Ledige Mütter, «Huren» und «Lumpenhunde». Sexualmoral und Ehrenhändel im Arbeitermilieu. In: Utz Jeggle u.a. (Hg.): Tübinger Beiträge zur Volkskultur. Tübingen 1986, S. 70–86, S. 86.

⁴² Ludi, Frauenarmut, S. 25.

⁴³ Vgl. Dürr Renate: «Der Dienstbote ist kein Tagelöhner ...». Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert). In: Ute Gerhard (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, S. 115–139.

schrieb dazu in einem Brief an die Polizeidirektion: «[...] Die Angaben über die Unzuchtsfälle dürfen auf Wahrheit beruhen, indem der Sohn Bernardt die einmalige Profitierung der Magd, gegenüber dem Landjäger Gallus Gamma selbst lachend bekannt hat [...].» Die Äusserung drückt einerseits aus, dass der Magd nicht unbedingt Glauben geschenkt wurde, wenn sie ihren Dienstherrn anklagte, andererseits macht sie deutlich, dass ein solches Vergehen als «Kavaliersdelikt» betrachtet wurde, sonst hätte man es kaum «lachend» sogar dem Polizisten gegenüber äussern können.

Wurde eine Dienstmagd, die aus einem anderen Kanton stammte, schwanger, war es für die Herrschaft möglich, sie heimzuschicken. Der Dienstherr konnte sich damit der Folgen entledigen. So geschah es auch Josepha Jauch, die wie andere Dienstmägde durch die Entlassung gleichzeitig obdachlos wurde und ins Elternhaus zurückkehrte.

Verdächtiger Umgang und strenge Aufsicht

Josepha Jauch blieb nach ihrer Rückkehr aus dem Kanton Schwyz bei ihrer Familie in Flüelen. Acht Jahre später wurde sie erneut schwanger und damit aktenkundig. Sie lebte 1843, nun 29 Jahre alt, zusammen mit ihrem 55-jährigen Vater, Anton Jauch, «Geisstoni» genannt, ihrer fünf Jahre jüngeren Schwester Vinzenzia und dem 15 Jahre alten Bruder Anton in einem Zimmer in der Sägerei von Jakob Zwyssig. Die Familie erhielt zeitweilig Armenunterstützung. Ab 1837 vermerken die jährlichen Abrechnungen der Armenpflege Flüelen mehrmals die Bezahlung der Miete. Die Armenpflege unterstützte sie auch mit Kleidung, Kartoffeln und der Übernahme von Arztrechnungen. Insgesamt erhielt die Familie zwischen 16 bis 30 Gulden jährlich.⁴⁴ Die Mutter, Rosa Mattli, war 1840 gestorben, die Beerdigungskosten wurden von der Armenpflege übernommen. Josepha Jauch verdiente Geld, indem sie für einen Schneider und dessen erkrankte Frau wusch, nähte und «garnte». Als die Schwestern Josepha und Vinzenzia Jauch Uri verließen, um ausserhalb des Kantons in Stellung zu treten, nahm das Armenhaus in Flüelen den Vater auf. Dort starb er zwei Jahre später.⁴⁵ Auch der Bruder wohnte zeitweilig im Armenhaus. Es ist anzunehmen, dass sich die jungen Frauen massgebend um den Haushalt und das Familieneinkommen gekümmert hatten und die Familie nach deren Weggang auseinanderfiel.

⁴⁴ Rechnungen der Gemeinde-Armenpflegen an die Zentralarmenpflege, Flüelen 1813–1869, StAUR: R-120-12/4 (14). Der betreffende Hauszins ist für die Jahre 1837, 1838, 1843 vermerkt. Die Beiträge an Arztrechnungen, Kleidung und Kartoffeln 1837, 1838, 1840, 1843.

⁴⁵ Vinzenzia Jauch verließ Uri im Februar 1843 um in Zürich in Stellung zu treten, Josepha Jauch anfangs 1844. Der Vater Jauch wohnte ab 1844 im Armenhaus.

Die staatliche Armenunterstützung griff auf verschiedenen Ebenen und je nach Bedarf in unterschiedlichem Ausmass ein. Sie entlastete das Budget durch die Bezahlung des Mietzinses und die Abgabe von Kartoffeln. Ausserordentlich anfallende Kosten wie Arztrechnungen oder Bestattungskosten übernahm sie nach Bedarf. Die umfassendste Form der Armenunterstützung bestand in der Aufnahme ins Armenhaus. Dort wurde vollumfänglich für die Insassinnen und Insassen gesorgt. Sie hatten sich dafür durch Mitarbeit am Betrieb zu beteiligen. Die Armenpflege unterhielt Gärten für den Gemüse- und Kartoffelanbau. Einen Teil der angebauten Kartoffeln und andere Produkte verkaufte sie, in Flüelen beispielsweise verarbeitete Seide oder ein gemästetes Schwein.⁴⁶

Doch wie schätzten die Behörden damals Ursachen und Gründe von Armut ein, und welche Folgen hatte das für die Betroffenen? Eine Liste der Armen der Gemeinde Flüelen vermerkt in der Spalte «*Hauptursache der Armuth*» zur Familie Jauch: «*durch Liederlichkeit*». Die Armen wurden auf ihre moralische, geistige und körperliche Verfassung hin beurteilt. Anton Jauch galt als «*geistig fähig*», «*körperlich stark*», in moralischer Hinsicht aber als «*ausgelassen*». Unter «*Beruf oder Beschäftigung*» hiess es Maurer.⁴⁷ Die heutige Analyse, Armut sei zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Fehlverhalten und als moralischer Schaden Einzelner wahrgenommen worden, ist bekannt.

Ich werde im Folgenden die Ereigniskette herausarbeiten, die zur Verbindung von Armut und «*Liederlichkeit*» führte. 1838 hatte der Gemeindevorstand Flüelen dem Wochenrat gemeldet, Vater Jauch, Mutter Jauch und die älteste Tochter, Josepha Jauch, würden sich «*sehr unmoralisch und ärgerlich Betragen*», worauf der Rat die Familie vorlud.⁴⁸ Um welche Vergehen es sich gehandelt hatte, geht aus dem kurzen Eintrag nicht hervor. Ein Jahr später erfährt man, dass Florian Infanger, obwohl ihm das verboten worden war, die Familie Jauch besucht hatte «*& ganze Nächte dort verblieben*» sei.⁴⁹ Entdeckt wurden die Besuche aufgrund obrigkeitlicher «*nächtlicher Hausuntersuche*», denen die Familie aufgrund eines wochenrälichen Beschlusses neben sonstiger «*strenge[r] Aufsicht*» ausgesetzt war. Der Wochenrat hatte den Gemeinderat ermächtigt, die Familienmitglieder, würden sie ihren «*verdächtigen Umgang nicht aufgeben*», ins Kämmerlein setzen zu lassen.⁵⁰ Anton

⁴⁶ Zum Armenwesen siehe Bielmann Jürg: Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Basel 1972 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 126), S. 192–213, und Arnold, Almosen, S. 147–157. Zum Armenrecht: Leuchtmann Hans: Das Armenrecht der Urkantone. Diss. St. Gallen 1953.

⁴⁷ StAUR: R-120-13 (2), Flüelen 1838.

⁴⁸ Wochenratssitzung vom Samstag den 20. Weinmonat (= Oktober) 1838, StAUR: RR-62/1039.

⁴⁹ Wochenratssitzung vom Samstag den 21. Dezember 1839, StAUR: RR-64/25f.

⁵⁰ Wochenratssitzung vom Samstag den 3ten Wintermonat (= November) 1838, StAUR: RR-62/1101.

Jauch war in der Folge mehrmals gefangen gesetzt worden. Aus diesem Grund hatte er mit Karl Huber einen Streit, denn Huber hatte offenbar die Töchter Jauch fortgesetzt «besucht» und damit die Verhaftungen nach Meinung Anton Jauchs provoziert. Anton Jauch, der die ständig drohenden Verhaftungen leid war, hatte Huber in einer Schlägerei eine Kopfwunde beigebracht. Das Gericht ermittelte Karl Huber als Schuldigen und verurteilte ihn zu «8 Tagen Schellenwerk mit öffentlicher Arbeit». ⁵¹

Zwei Jahre später suchte Vinzenzia Jauch, die Schwester von Josepha, um einen Heimatschein nach. Er erlaubte ihr, ausserhalb des Kantons in Stellung zu gehen.⁵² Neun Monate später brachte sie in einer «Gebäranstalt» in Zürich ein Mädchen zur Welt. Sie wurde daraufhin polizeilich in den Kanton Uri zurückgeschafft.⁵³ Der Vater des Kindes, Leonz Müller, ein Seidenweber aus Luzern, wollte sie heiraten und anerkannte das Kind, indem er es in Zürich bei einem katholischen Pfarrer taufen und sich als Vater ins Taufregister eintragen liess. Das Dorfgericht beschloss, das Kind vorläufig für einen Gulden pro Woche in eine Familie in «Kost» zu geben, weil es «bei seiner Mutter gar nicht versorgt sey».⁵⁴ Die Finanzkommission, die die Kosten nicht weiter übernehmen wollte, schrieb ein Jahr später dazu: «Weil aber der Vater dieses unehelichen Kindes bereits ausgemittelt ist, & er sich sogar bereit erklärt hat, die Vinzenzia Jauch zu ehelichen so glauben wir, dass er zum Unterhalt dieses unehelichen Kindes könnte & sollte angehalten werden.»⁵⁵ Die beiden realisierten den Eheschluss nicht. Möglicherweise verbot ihnen die Obrigkeit die Ehe wegen Armut. Vinzenzia Jauch beantragte anlässlich ihrer Verurteilung zu den üblichen 15 Gulden Busse wegen nichtehelicher Geburt erneut einen Heimatschein, mit der Begründung, sie sei in Zürich «ihr Brod besser als hier zu finden im Stande».⁵⁶ Vorerst verweigerte der Wochenrat ihr die Bewilligung und fragte den Pfarrer in Zürich um ein Leumundszeugnis über sie und Leonz Müller an. Vinzenzia Jauch reiste, nachdem der Rat ihr drei Monate später im Februar 1843 die notwendigen Reisepapiere ausstellte, wieder nach Zürich.

Die Schilderungen zeigen, dass die Familie Jauch zwar finanziell unterstützt wurde, sich aber deshalb mit massiven obrigkeitlichen Kontrollen konfrontiert sah, die unter den geschilderten Umständen zu Delinquenz

⁵¹ Karl Huber, StAUR: G-300-11/1 (11, Nr. 289). Urteil: Wochenratssitzung vom 25. Januar 1841, StAUR: RR-66/18.

⁵² Wochenratssitzung vom Samstag den 12. Hornung 1842, StAUR: RR-69/34.

⁵³ Wochenratssitzung vom Samstag den 19. Wintermonat 1842, StAUR: RR-70/201.

⁵⁴ Vinzenzia Jauch, Flüelen, 1842, StAUR: G-300-11/4 (11), Brief der Finanzkommission vom 10. Wintermonat 1843.

⁵⁵ Vinzenzia Jauch, Flüelen, 1842, StAUR: G-300-11/4 (11), Brief der Finanzkommission vom 10. Wintermonat 1843.

⁵⁶ Wochenratssitzung vom 3. Dezember 1842, StAUR: RR-70/209.

führten. Armut wurde auf «*liederlichen*» Lebenswandel zurückgeführt. Die Obrigkeit erkannte strukturelle Aspekte oder Versuche individueller Problemlösungen nicht. Dabei ergab sich für die Mittellosen ein kaskadenartiger Effekt, den ich hier geschlechtsspezifisch für Frauen beschreiben möchte: Josepha und Vinzenzia Jauch versuchten mit der Auswanderung nach Schwyz 1835 bzw. nach Zürich 1843, ihrer Armut individuell entgegenzuwirken. Dort sahen sie die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Damit verloren sie den Schutz ihres sozialen Netzes, konnten sich aber auch den obrigkeitlichen Kontrollen entziehen. Sie kehrten nichtehelich schwanger oder mit einem nichtehelich geborenen Kind zurück, was ihnen einen schlechten Ruf eintrug. Der schlechte Ruf führte dazu, dass man sie eher verdächtigte, sich unsittlich zu verhalten. Das wiederum zog stärkere Kontrollen nach sich und führte schneller zu obrigkeitlichen Sanktionen.

Anzumerken bleibt, dass es der Generation von Josepha Jauchs Eltern noch möglich gewesen war, ein Ehe- und Familienleben zu realisieren. Das konnte in der Generation der Kinder – dies belegt das Beispiel der Schwestern Josepha und Vinzenzia Jauch – offenbar kaum mehr gelingen.

Geisstoniseppi / Teil 2

Wie erwähnt wurde Josepha Jauch 1843 erneut schwanger. Sie wurde deswegen beim Landamman angezeigt. Im ersten Verhör sagte sie aus, der Vater des Kindes heisse Florian Infanger, komme ebenfalls aus Flüelen, und sie seien «*schon fast ein Jahr miteinander versprochen*». Sie habe mit der Anzeige ihrer Schwangerschaft gewartet, meinte sie, weil er sie «*immer so mit der Hoffnung zum heyrathen aufgezögert & mit der Anzeige zuzuwarthen ersucht*» habe. Er gebe die Vaterschaft zu und habe versprochen, die nötigen Schritte zur Heirat einzuleiten. Das erste Protokoll vermittelt das Bild einer intakten vorehelichen Beziehung: ein Paar, das nur auf die Bewilligung zur Heirat wartet. Zwei Tage später wurde Florian Infanger zur Sache verhört und gab genau wie Josepha Jauch an, sich drei Mal «*mit ihr verfehlt zu haben*». Gegeben oder versprochen habe er ihr nichts, antwortete er auf die obligate Frage; er habe sich zwar bereit erklärt, sie zu heiraten, wenn es erlaubt werde, betonte aber danach, ihr kein «*förmliches Eheversprechen*» gemacht zu haben. Der Landamman, dem auffiel, dass Infanger einen anderen Schwangerstermin angab – er nannte den März, sie hatte Februar als Zeit des Geschlechtsverkehrs angegeben – fragte diesbezüglich nach, worauf Infanger unsicher wurde und argumentierte, er könnte allenfalls betrunken gewesen sein, er wisse nichts von Februar: «*es müsste geschehen seyn, dass ich ganz besoffen war, ich könnte es nicht positiv abläugnen, aber weiss doch nichts davon, bisweilen war ich aber etwas benebelt.*» Anschliessend meinte er: «*Aber*

ich glaube ich sey nicht der einzige gewesen, der sich mit ihr verfehlt hat, denn der Schneider Furger ist letzter Zeit [...] immer mit der Person herumgefahren, & Tag & Nacht bey ihr gewesen [...].» Die massive Anschuldigung gegen Josepha Jauch unterstrich er noch mit der abschliessenden Bemerkung «Uebrigens sind auch Rekruten & Gesellen bey ihr gewesen ...». Die widersprüchlichen Aussagen, zuerst die Erklärung, der Vater des Kindes zu sein, Josepha heiraten zu wollen, dann die Anschuldigung, die Jauch habe mit anderen Männern sexuelle Beziehungen gehabt, werden vollends unverständlich mit seinem letzten Votum, er sei bereit, die Frau zu heiraten, «wenn die Vaterschaft allein auf mich fällt & wenn [sie] es nur zugiebt». Einerseits fühlte er sich anscheinend für die Schwangerschaft verantwortlich und schloss eine Heirat mit Josepha Jauch nicht aus; andererseits wollte er offensichtlich betonen, dass die Frau verschiedene Männerbeziehungen gehabt habe.

Der kurz darauf tagende Wochenrat beschloss, aufgrund der Widersprüche Josepha Jauch nochmals zu verhören, und ordnete zusätzlich eine Konfrontation zwischen Josepha Jauch und Florian Infanger an.⁵⁷ Sie wurde nochmals auf den Zeitpunkt der Schwangerung hin befragt. Josepha Jauch versuchte möglichst vage zu bleiben und gab ebenfalls an, sie «*müssste ganz betrunken gewesen seyn*» und könne sich nicht mehr erinnern. Es entsteht der Eindruck, dass die zwei sich abgesprochen hatten, sich auf drei «*Fehlritte*» festzulegen und im Weiteren auf «*Unzurechnungsfähigkeit*» wegen Alkoholkonsums zu plädieren.

Trunkenheit galt schon in der Frühen Neuzeit als schuldmindernd. In der Regel verwendeten vor allem Männer das Argument in Vaterschaftsklagen.⁵⁸ Josepha Jauch bestand darauf, mit anderen keine «*Fehlritte*» begangen zu haben. Konkret auf Besuche des Schneiders Furger angesprochen, bestätigte sie diese und sagte: «*Ich musste ihm während der Krankheit seiner Frau waschen u. nähen, u. auch garnen helfen*», andere Absichten des Besuches konsequent verneinend. Daraufhin wurde Florian Infanger hinzugebeten, und beide wurden zusammen vernommen. Infanger korrigierte den Zeitpunkt des Intimverkehrs und bestätigte die Aussage von Josepha Jauch, es sei Ende Februar, nicht im März geschehen. Der Verhörrichter fragte bei Josepha Jauch nach, sie habe doch von einem Intimkontakt Anfang Februar gesprochen, ob sie nicht doch mit Furger auch ein Verhältnis gehabt habe. Infanger nahm diesen Moment für sich in Anspruch, das Protokoll vermerkt in Klammer: «*Infanger bemerkte hiebei, dass der Schneider Furger unter dem Vorwande das Garn zu hohlen, sie öfters besuchte, u. nachdem er den Kaländer eingesehen, berichtet er seine frühere Aussage, dahin, dass der erste Fehlritt am Fronfastensonntag im Merz geschehen da er sich erinnere an die-*

⁵⁷ Wochenratssitzung vom Samstag den 23. Herbstmonat (= September) 1843, StAUR: RR-72/511.

⁵⁸ Schnyder-Burghartz, Alltag, S. 285. Gleixner, Das Mensch, S. 82.

sem Tage den Meisterlohn erhalten zu haben, wessen sich die Jauch auch erinnerte, und endlich in folge dessen zugab, dass der erste Fehlritt an bemeltem Sonntage, die übrigen 2 dann etwas später im gleichen Monat geschehen seyen.» Infanger erinnerte sich an den Tag, weil er damals den «Meisterlohn» erhielt. Möglicherweise handelte es sich dabei um den ersten Lohn, den er in seiner Funktion als Meister erhielt; weil er nun Meister war, hatte er Josepha Jauch aufgesucht, um ihr die Ehe zu versprechen. Denn da er anscheinend vermögenslos war, stellte der Lohn seine materielle Grundlage zur Haushaltsgründung dar. Auf diese Weise «einigten» sich die beiden auf denselben Termin. Josepha Jauch bestätigte anschliessend nochmals, mit Furger habe sie keinen Geschlechtsverkehr gehabt.

Florian Infangers widersprüchliche Haltung hatte die Nachfrage der Behörden provoziert. Anscheinend wollte das Paar heiraten und sprach sich darüber ab, auf welche Weise es die Beziehung vor dem Landammann darstellen wollte. Die gemeinsame Strategie wurde vom Bedürfnis Florian Infangers überlagert, Josepha Jauch eindeutigen Verdächtigungen auszusetzen, die aufgrund der Familiengeschichte der Jauchs mit Sicherheit Resonanz finden würden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die mehrfach geäussererten Heiratsabsichten des Infanger reine Absichtserklärungen darstellten, die er mit dem Wissen abgeben konnte, dass sowohl Josepha Jauch – mittlerweile zweifache ledige Mutter ohne Vermögen oder regelmässiges Einkommen – als auch ihm – der ebenfalls vermögenslos war – die Heirat nicht erlaubt würde. Josepha Jauch gelang es im weiteren Verlauf der Einvernahmen, im Ringen um die Anerkennung der eigenen Position, allen Verdächtigungen zum Trotz, die Beziehung mit Schneider Furger als reine Arbeitsbeziehung zu installieren.

Gewisse Bereiche der weiblichen Erwerbsarbeit bargen Risiken für die Frauen. Beziehungen zwischen Frauen und Männern haftete etwas Suspektes an, vor allem wenn die Männer, aus welchen Gründen auch immer, zu den Frauen ins Haus kamen.

Josepha Jauch wurde schliesslich der Eid im Geniessverhör gestattet, weil Infanger und sie sich im Konfrontationsverhör bezüglich der Terminfrage einig geworden waren. Sie bestätigte während der Geburt der Tochter Katharina am 18. Oktober 1843 Florian Infanger als Vater. Die Finanzkommission übernahm den Unterhalt des Kindes, weil Josepha Jauch dazu selbst nicht im Stande sei. Das Wochenratsprotokoll vermerkt, die Finanzkommission habe «darauf Rücksicht zu nehmen, auf welche Weise der Vater dieses Kindes Florian Infanger zu eigener Leistung an den Unterhalt desselben angehalten werden könnte.»⁵⁹

⁵⁹ Wocheratssitzung vom Samstag den 23. Christmonat (= Dezember) 1843, StAUR: RR-71/691.

Schnaps trinken

Florian Infanger und Josepha Jauch kannten sich seit 1839. Ihre Beziehung bestand – mit allfälligen Unterbrüchen – seit vier Jahren. Josepha Jauch betonte, seit einem Jahr sei eine Heirat geplant gewesen. Welche Rolle spielte die Sexualität in der Beziehung, aus der schliesslich eine Schwangerschaft hervorging, wie wurde sie praktiziert und dargestellt? Josepha Jauch willigte nach eigenen Angaben in dem Moment in Geschlechtsverkehr ein, als Florian Infanger ihr die Ehe versprochen und dies mit Essen und Trinken bekräftigt hatte. Der Geschlechtsverkehr erscheint in ihrer Darstellung als Bestätigung des Versprechens. Die zwei Umstände werden in der Aussage von Josepha Jauch kausal verknüpft: «*Es geschah derzumalen; in Zwysig Jakobs Sege, wo wir zu Hause, und das erstemal anfangs Hornung, wo eines Vormittags er kam, zu essen & zu trinken brachte, von heyrathen sprach & mich zu heyrathen auch versprach & mich dann missbrauchte.*» Florian Infanger bestätigte «*bey Tageszeit in der Kammer wo des Geistonis wohnen*» mit ihr geschlafen und erklärt zu haben, «*ihns zu heyraten, wenn es zulässig sey*». Die Heiratsabsicht wurde von ihm, wie schon beschrieben, selbst auch sogleich eingeschränkt, indem er angab: «*aber ein förmliches Eheversprechen habe ich nicht abgelegt. Wohl haben wir bisweilen etwa miteinander in ihrer Kammer getrunken, aber sie hatten selbst immer etwa Branz dort, ein oder 2mal aber glaube [ich] auch 1½ Schöpplein mitgebracht zu haben.*»

«Branz» ist die Bezeichnung für gebrannte Getränke. Das Trinken von Schnaps erscheint hier als mögliche Bestätigung des Eheversprechens. Sie hätten zwar Schnaps getrunken, aber es hätte sich trotzdem nicht um ein förmliches Eheversprechen gehandelt. Besonders weil die Familie Jauch selbst öfters Schnaps im Haus gehabt hätte und er selbst «*glaube*», nur wenige Male etwas Alkohol mitgebracht zu haben.

Auch in der Fallgeschichte der Karolina Gisler und des Karl Brücker spielte der Alkohol eine Rolle. Sie sagte aus, sie hätten sich schon lange gekannt, und er habe versprochen, sie zu heiraten. Er gab zu Protokoll: «*Ich kann nicht läugnen dass ich mit ihm nichts zu thun gehabt habe; es war die letzten Tage im August, [...] da gieng ich eines Abends nach 5 Uhr in des Gislers im Schachli, sie stellten mir Bränz auf & ich verweilte da bis circa 10 Uhr, als der Vater & Sohn ins Bett gegangen waren, ist der Fehltritt geschehen. In der Stube auf dem Kasten.*» Die Schwängerung geschah nach gemeinsamem Trinken mit Vater und Bruder, die das Paar anschliessend alleine liessen. Offenbar war keine Notwendigkeit der Kontrolle mehr gegeben. Das beschriebene gemeinsame Trinken hatte Symbolcharakter und nimmt Bezug auf den Brauch, dass eine Verlobung im Sinne eines Vertragsabschlusses mit dem «Weinkauf» begangen wurde. Der Weinkauf, eine bis ins Mittelalter zurückreichende Tradition, war ein Umtrunk zum Abschluss und zur

Beweissicherung eines Rechtsgeschäftes, an dem die Vertragsparteien und Zeugen teilnahmen.⁶⁰ Der Zusammenhang zum Verlöbnis besteht in dessen Konsequenzen für die beteiligten Familienbetriebe durch Güterverschiebungen aufgrund der Heirat.⁶¹ Ob dabei Wein oder andere alkoholische Getränke konsumiert wurden, spielte keine Rolle. Im Kanton Uri brachte der werbende Mann den Alkohol, der gemeinsam mit der Familie der Frau getrunken wurde, wenn die Verbindung zustande kam. Der Brauch verlangte, dass der Mann selbst bei den Eltern der Braut um deren Hand anhielt, aber vorgängig abklärte, ob er positiv aufgenommen würde.⁶²

Massgebend im hier dargelegten Zusammenhang ist, dass nach dem Weinkauf die zwei Verlobten eheliche Rechte in Anspruch nahmen, das heißt Geschlechtsverkehr erlaubt oder üblich war. Es ist nicht auszumachen, inwieweit die Protagonistinnen und Protagonisten vor Gericht den Ereignissen Kohärenz verliehen durch die Beschreibung des Zusammenfalls des Weinkaufs und des Geschlechtsverkehrs. In jedem Fall erhielt die Beziehung durch den sexuellen Verkehr höhere Verbindlichkeit. Möglicherweise betonten Männer, der Schnaps sei ihnen offeriert worden und sie hätten ihn nicht selbst mitgebracht, um damit auszudrücken, dass kein Eheversprechen vorliegen könne, denn sonst hätten sie selbst den Schnaps bringen müssen.

Erst im weiteren Verlauf des Verhörs rekurrierte Infanger auf Minde rung der Zurechnungsfähigkeit durch den Alkoholkonsum und damit auf eine andere Bedeutung des «Schnapstrinkens» innerhalb der Paternitätsklage. Die Rauschwirkung des Alkohols in der Eheanbahnung wurde von Männern als Strategie eingesetzt, eine Frau eher dazu zu bringen, Distanz aufzugeben.

Im Gerichtsverfahren konnte auf die Rauschwirkung nochmals Bezug genommen werden, da sie wie erwähnt, als schuldmindernd beurteilt werden konnte. Indem der Mann Trunkenheit als Argument vorbrachte, versuchte er die Schuldfrage quasi auf die Frau abzuschieben, die – so die darin versteckte Botschaft – standfest hätte bleiben sollen.

⁶⁰ Zum Begriff des Weinkaufs siehe: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, S. 1234f. Die symbolische Bedeutung des Trinkens führt aus: Matter Max: «Im Wein liegt Wahrheit». Zur symbolischen Bedeutung gemeinsamen Trinkens. In: Alkohol im Volksleben. Marburg 1987, S. 37–54 (= Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 20), S. 43f. Auch Schnyder-Burg hartz betont die Verbindlichkeit der Beziehung durch das Trinken von Wein. Schnyder-Burg hartz, Alltag, S. 269.

⁶¹ Verlobung hiess mancherorts Weinkauf. Die Forschung diskutiert, ob der Begriff «Weinkauf», statt eine Ableitung von «Wein» zu sein, vom althochdeutschen «wini» stamme, was «Geliebter, Gatte, Gattin» bedeutete. Matter, Wein, S. 45. Bächtold Hanns: Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Basel und Strassburg 1914 (= Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 11), S. 93.

⁶² Bächtold, Gebräuche, S. 24, 93, 101, 325.

In der Öffentlichkeit des Wirtshauses zusammen zu trinken hatte auch die Wirkung, die Beziehung bekannt zu machen. Partner und Partnerin blieb die Möglichkeit, ihr Gesicht zu wahren, falls keine weiteren Schritte Richtung Verlobung oder Ehe folgen sollten. Die Frau besass dank der Öffentlichkeit die Sicherheit, dass die Beziehung von anderen wahrgenommen wurde und damit im Falle einer Schwangerschaft Zeugen vorhanden waren, die eine Beziehung vor Gericht bestätigten.⁶³

Mehr oder minder

Josepha Jauch und Florian Infanger gaben einen definierten Anfang des Geschlechtsverkehrs an, der sich am Erhalt des Meisterlohns des Infangers festmachen liess und daran, dass er von einem rituellen Essen und Trinken begleitet wurde. Die Jauch erwähnte zusätzlich, dass sie «*nachher auch öfters beisammen waren, u. tranken, wobei wir uns keineswegs im solchen Masse verfehlten*». Sie schloss also fortwährende sexuelle Kontakte mit Infanger nicht aus, betonte aber mit der Wendung gleichzeitig, keinen Geschlechtsverkehr im engeren Sinn mit ihm gehabt zu haben. Es scheint naheliegend, dass die zwei in ihrer langjährigen Beziehung sexuelle Praktiken ausübten, bei denen sie die Gefahr minimierten, eine Schwangerschaft zu provozieren.

Auch andere Paare waren jahrelang zusammen und pflegten sexuelle Kontakte. Anna Maria Walker beschrieb: «*Ich hatte bereits vier Jahre lang mit dem Haas Bekanntschaft gehabt, & wir verfehlten uns mehrere Mal, aber nicht indem Maasse, dass daraus eine Schwangerschaft erfolgte & wie bemerkte die Fehlritte geschahen früher, denn am 19. Mai gieng ich nach Küssnacht in den Dienst zu Franz Planzer v. Attinghausen in dorten niedergelassen & kehrte schon d 3 Juli 1861 nach Hause zurück, als mich der dortige Bezirksamman aufmerksam machte, sagend dass ich mich unehlich schwanger befinden soll, was ich nicht glauben wollte, bis jetzt, da ich das Leben meines Kindes fühle.*» Die Frau gibt an, mehrfach Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, mit der Einschränkung, es sei auf eine Weise geschehen, die eine Empfängnis ausschliesse. Sie war überzeugt, nicht schwanger geworden zu sein. Auch nach der Wegweisung aus Küssnacht stand für sie die Schwangerschaft noch nicht fest. Erst als sich das Kind in ihrem Leib zu regen begann, akzeptierte sie, schwanger zu sein.

Katharina Trachsels aus Bürglen sagte: «*Mehr oder minder hatten wir mit einander Umgang während eines ganzen Jahres, indem er mich immer verfolgte, betastete, & erklärte, man müsste es so machen, wenn man heurathen wolle, es sei keine Siinde. Eigentlich recht profitieren konnte er mich nur 2 Mal. & während er*

⁶³ Matter, Wein, S. 45, 47.

mich das 1te Mal im Zugaden missbrauchte, erklärte er mir, er wolle mich heurathen, wenn aus dem Fehltritte [etwas] erfolge er sey kein so schlechter Kerl.» Sexuelle Kontakte waren messbar, Katharina Trachsel teilt sie in «*mehr*» und «*minder*» ein. «*Minder*» waren die Zudringlichkeiten des Mannes und seine Berührungen. Als «*mehr*» bezeichnete sie das «*es so machen*», das sie mit «*sündigem*» Verhalten, «*Missbrauch*» und «*Fehlritt*» umschrieb und schliesslich mit dem Verb «*profitieren*» benannte.

Die vor Gericht benützten Wendungen über die Art und Weise des Intimkontakte verdeutlichen, dass Geschlechtsverkehr im engeren Sinn (Coitus) nur eine von vielen Praktiken war. Meist wurde jedoch nicht direkt über die praktizierten Formen gesprochen.

Franz Zgraggen erklärte folgendermassen, wie seine Beziehung mit Anna Maria Scheiber sich gestaltet hatte: [Frage] «*Hattet ihr nicht schon längere Zeit mit der Scheiber Bekanntschaft & habt ihr sie während dieser Zeit nicht öfter missbraucht?*» [Antwort] «*Ich hatte schon seid einem Jahr mit ihr Bekanntschaft aber missbraucht hatte ich sie nur 1 mal wie ich schon gesagt & wie ein anderes Mal hatte ich wohl auch mit ihr etwas zu thun gehabt allein nicht in der Art das eine Schwangerschaft daraus hätte entstehen können.*»

Formulierungen über die «*Art*» oder über das «*Mass*» der «*Verfehlung*» waren häufig und wurden auch vom Verhörrichter verwendet: «*Geschah das fleischliche Vergehen mit den letzten Beiden in einer Weise, dass eine Schwangerschaft hätte erfolgen können?*» wurde Josefa Gnos gefragt. Maria Anna Suter sagte 1850 über die Anzahl und Art des Geschlechtsverkehrs: «*5 oder 6 mal, allein nie in dem Maasse dass eine Schwangerschaft daraus hätte entstehen können.*» Laut Agatha Nell hatte Intimkontakt stattgefunden «*& zwar jedesmal so, dass eine Schwangerschaft hätte entstehen können.*»

Die vor Gericht verwendete Sprache benannte den Geschlechtsverkehr nicht, sie wurde vielmehr dazu genutzt abzugrenzen, ob es sich um Sexualität mit den Folgen einer Schwangerschaft oder ohne mögliche Schwangerung handelte.

Im 19. Jahrhundert standen keine sicheren Verhütungsmethoden zur Verfügung. Trotzdem lebten Paare nicht a priori sexuell enthaltsam. Vielmehr übten sie Praktiken aus, die eine Empfängnis verunmöglichten, oder Paare versuchten, mit dem verbreiteten Coitus interruptus eine Schwangerschaft zu verhindern.⁶⁴

Salomea Aschwanden drückte sich auf die Frage, ob sie zum angegebenen Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs schon schwanger gewesen sei, so aus: «*Nein, er hat die meiste Natur, daselbe mahl verschittet.*» Der männliche

⁶⁴ Benker, Ehre, S. 16. Schnyder-Burghartz, Alltag, S. 293. Rubblack Ulinka: Magd, Metz, oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten. Frankfurt a. M. 1998, S. 216.

Same wurde häufig metaphorisch als «*Natur*» bezeichnet. Im angeführten Beispiel kommt mit dem Verb «*verschütten*» indirekt zum Ausdruck, dass er im Coitus interruptus seinen «eigentlichen Bestimmungsort» nicht erreichen kann.

Es kam vor, dass Verhütungsmethoden falsch eingeschätzt wurden. Einige Männer erachteten den von ihnen praktizierten Coitus interruptus als sichere Verhütungsmethode, bezogen aber noch andere Techniken zur Steigerung der «Wirksamkeit» ein. So vermerkt das Verhör mit Kaspar Arnold, dem Dienstherrn der Petronella Lirer: «*Aber ihr habt doch fleischlichen Umgang gehabt?*» «*Ja das kann ich nicht läugnen, aber ich kann doch nicht wohl glauben, dass sie von mir schwanger sey, weil ich mich jedes Mahl zurückgezogen, wenn die Natur floss.*» «*In welcher Stellung geschah die Beitwohnung?*» «*In liegender Stellung.*» «*In liegender Stellung aber ist die Befruchtung gar leicht möglich, auch wenn der Thäter sich zurückzuziehen meint?*» «*Das mag seyn, aber ich meint so sey ich sicher.*» Gewisse Männer machten ihren Frauen einfach vor, sie wüssten, wie man(n) sich zu verhalten hätte, um eine Empfängnis zu verhindern. Rosa Baumann sagte über ihren Schwängerer aus: «*Er versprach mir die Ehe, während er mich im Bett tractirte, nemlich nachdem der Fehlritt geschehen war, weinte ich & [er] versicherte mich dann, ich solle keine Angst haben, er sei arig genug, er wisse schon zu machen, dass es nichts gebe, sonst heirathet er mich.*»⁶⁵ Die Frau hatte direkt nach dem Geschlechtsverkehr die Befürchtung, der Mann habe sie geschwängert. Er redete sich heraus. Dabei bleibt vage, ob seine Klugheit sich auf Verhütungsmethoden oder auf Abtreibungsmethoden bezog.

Sich hingeben

Aussagen über Einschätzungen und Erwartungen bezüglich der praktizierten Sexualität und allfälligen Verhütungsmethoden sind wegen den gegebenen Rahmenbedingungen der Gesprächssituation äusserst selten. Eine Ausnahme bilden Konfrontationsverhöre, in denen die gängige Frage-Antwort-Struktur aufgebrochen ist, weil Mann und Frau gleichzeitig anwesend waren und oft miteinander in Auseinandersetzungen gerieten. Das Konfrontationsverhör fand nur dann statt, wenn widersprüchliche Aussagen vorlagen, die der Verhörrichter zu bereinigen suchte.⁶⁶ Als Beispiel möchte ich die Erklärungen von Magdalena Furrer und Joseph Imholz ausführlich zitieren.

⁶⁵ «Arig» = klug, UMW.

⁶⁶ Diese Verhörsform war im gesamten deutschsprachigen Raum verbreitet. Vgl.: Schnyder-Burg-hartz, Alltag, S. 281, Gleixner, Das Mensch, S. 80.

Imholz gab im ersten Verhör zu Protokoll: «Ich habe darüber keine Kalender geführt & ich mag wohl zugeben, dass wir [uns] seit unserer Bekanntschaft [...] zwei oder auch 3 Male miteinander verfehlt hatten. Nur muss ich bemerken, dass der eigentliche Zeugungs-Ackt nur das letzte Mal /:Ende Dezember:/ stattgefunden & dass ich glaube, dass auch damals der männliche Saame mehr aufs Leintuch, als in ihren Geschlechtstheil floss, indem ich zurückhielt & mich zurückzog.» Dann merkte er an, er habe ihr das Buch «Die entschleierten Geheimnisse der Liebe & Ehe» zugesteckt, «worin alles genau enthalten ist, was darüber Auskunft giebt», womit die Schwangerschaft und wie man diese bemerkte, gemeint war. Das Paar setzte sich mit den «Gefahren» des Geschlechtsverkehrs auseinander. Es praktizierte den Coitus interruptus, und der Mann suchte in der einschlägigen Literatur zusätzlichen Rat, den er der Frau weitervermitteln wollte. Ob er ihr das Buch zu ihrer eigenen Lektüre übergab, weil das Bereden des Themas nicht möglich war?

Im Konfrontationsverhör stritten beide heftig über den Zeitpunkt der Schwangerung und über die Frage, wer wen zum Beischlaf aufgefordert habe:

«Wann geschah die Schwangerung?
(Sie:) am 30. Dec.ber 1861 gegen Morgen.

Imholz einfallend: Eh ja! das war nicht wahr am selben Male, wo du mich fragtest, ob ich wolle? & als ich dir mit ‹Ja› antwortete, mir sagtest: ‹nun so wollest du mir z'recht liegen.›

Furrer: Ich habe dich nicht geheissen, von dem erinnere [ich] mich nichts.
Imholz: Ich lüge nicht, so hast du zu mir geredet.

Furrer: Habe ich dir nicht gewehrt & bemerkt, du sollst so was nicht machen, denn wenns mir ein Kind gäbe, würdest du mich doch im Stiche lassen?

Imholz: Ja früher einmal, als ich dich fragte, ob ich's dir machen solle, antwortest du: ‹nein, es könnte sonst einen Bub geben›; & da hatte ich noch vor dir Respekt, dass du es mir abwerest; aber nachher gabst du dich mir gerne hin. [...]

Imholz glaubt, dass auch am 30ten Christmonat eine Schwangerung nicht wohl habe stattfinden können, weil der Saame mehr neben, als in den Geschlechtstheil geflossen sei; was antwortet Ihr hierauf?

Furrer: Wohl, wohl, da hat die Schwangerung stattgefunden, ich verspürte es wohl.

Imholz unaufgefordert: Ja, aber warum sagte sie damals zu mir: ‹bist du jetzt schon fertig? das ist schnell gegangen.›

Da die Hauptwidersprüche gelöst waren, so wurde die Confrontation bei vorgerückter Mittagszeit abgebrochen.»

Auffallend sind die Einschübe des Protokollanten, die an Regieanweisungen erinnern («*Imholz einfallend*») und nicht wiedergeben, worüber die Protagonistinnen und Protagonisten gesprochen hatten, sondern vielmehr, wie sie sich verhielten. Sie bilden eine Meta-Ebene des Gesprächs ab, indem sie Auf-

schluss geben über die Art und Weise der Kontroverse. Der Dialog wurde in dieser Phase vom Verhörrichter wenig moderiert. Seine Stimme ist nicht überall explizit festgehalten. Am Schluss des Textes etwa erfahren wir, die Konfrontation sei beendet worden, aber nicht mit welchen richterlichen Worten dies geschehen war. Das Fehlen der Gesprächsführung ist wohl der Grund dafür, dass die Aussagen sich von den üblichen Verhören unterscheiden und sprachlich stärker von den Sprechenden selbst gestaltet scheinen. Die zwei Verhörten verwendeten keine Begriffe wie «*Verfehlung*», «*Fehlritt*» oder «*verbotener Umgang*», sondern sprachen von «*sich hingeben*», «*so etwas machen*»; sie sagte, sie sei ihm «*z'recht gelegen*», er «*hat es ihr gemacht*», sie fragte ihn, ob er «*wolle*».⁶⁷ Hier drückten beide Erwartungen an die gemeinsame Sexualität aus. Er redete – unaufgefordert, wie der Protokollant ausdrücklich vermerkte – davon, sie habe ihn kritisiert, indem sie gefragt habe, ob er schon fertig sei, es sei so schnell gegangen. Auch wenn Joseph Imholz sich nicht näher dazu äusserte, womit er schon fertig war oder was genau zu schnell gegangen sei, bewertete er doch das Tempo des sexuellen Aktes.

Alle Beteiligten verwendeten Umschreibungen für den Geschlechtsverkehr. Auch in anderen Quellen über Sexualdelikte wird in der Regel der eigentliche körperliche Akt des Geschlechtsverkehrs nicht beschrieben. Die Begegnungen bleiben in den Schilderungen der Verhörten vage und undeutlich; von Begehren oder gar einem Orgasmus ist an keiner Stelle die Rede. Sabine Kienitz deutet in ihren Forschungen über Prostitution an, es gehe dabei darum, dass die Frauen (und Männer) sich eine «Schweigezone» gleichsam als Schutzraum aufbauten, in den sie sich zurückziehen konnten, um sich dem Zugriff der Obrigkeit zu entziehen. Dies war deshalb relativ einfach, weil «das Sprechen über Sexualität in der Gesellschaft weitgehend codiert war», also Umschreibungen (z.B. der Begriff «Fehlritt») verwendet wurden, in die das «Schweigen und die Verschleierung bereits integriert» waren. Sie bringt diesen Zusammenhang auf den Punkt mit den Worten: «Der Diskurs selbst bot den historischen Subjekten also durchaus auch die Möglichkeit, im Sprechen zu schweigen.»⁶⁸

⁶⁷ Sabine Kienitz betont, dass die richterlichen Begriffe («*Verfehlung*», «*unerlaubter Umgang*», «*Fehlritt*», «*Missbrauch*») stark moralisierend und stigmatisierend sind und dies bei Frauen (und Männern) Schuldgefühle hervorrufen sollte. Mir scheint, dass in Uri die Begriffe nicht derart einseitig richterlich verwendet worden sind. Ich führe das auf die starke Verwurzelung der Bevölkerung in der katholischen Religion zurück. Gerade in diesem Punkt könnte aber eine entscheidende Einebnung durch den Schreiber stattgefunden haben. Kienitz, Sexualität, S. 226.

⁶⁸ Kienitz, Sexualität, S. 220f., 227f. Magdalena Furrer scheint die Schweigezone nicht in dem Ausmass gebraucht zu haben wie andere, und sie scheint genaue Vorstellungen über die geforderte Qualität des Geschlechtsverkehrs gehabt zu haben. Im zweiten Paternitätsfall über Magdalena Furrer sagte der Mann Wilhelm Lirer aus: «& wenn ich einen Rausch habe, so geht die Natur nicht von mir, & die Furrer selbst stiess mich von ihr, sagend: du kannst nichts & hierauf gieng ich fort.»

Der oben zitierte Joseph Imholz machte deutlich, dass er aktiv war, und Magdalena Furrer dem Geschehen scheinbar passiv gegenüber gestanden sei. Frauen übernahmen einerseits den männlichen Blick «auf das Sexualobjekt Frau» – wie sich Sabine Kienitz ausdrückt – und wurden andererseits auf die Perspektive der Beobachtenden fixiert. Damit verweist die Sprache letztlich auf «die eigene Verortung im System sexueller Beziehungen», und das System reproduziert sich, inklusive der darin enthaltenen Geschlechter-Asymmetrie, im Reden ständig neu.⁶⁹ Im obigen Zitat wird das deutlich in den Formulierungen, wo sie ihn fragt, ob «*er wolle, dass sie ihm z'recht liege*», sich also quasi für ihn hinlegt, oder er sagt, «*er hätte es ihr machen wollen*», und sie davon berichtet, sich ständig gegen seine Zudringlichkeiten gewehrt zu haben, und schliesslich darin, dass sie gesagt habe, ob «*er schon fertig*» sei, was eine aktive Beteiligung ihrerseits auszuschliessen scheint.

Am deutlichsten werden Aktivität und Passivität mit dem umerischen Begriff des «*pofitierens*» ausgedrückt. Frauen «*wurden profitiert*», Männer «*profitierten*». Aus heutiger Sicht verbindet sich semantisch mit dem Begriff ein Vorteil. Ein Vorteil oder eben Profit, der offenbar auf der männlichen Seite lag.

Die Frage, inwieweit Frauen eine lustvolle Sexualität praktizierten oder forderten, muss offen bleiben. Darüber liegen praktisch keine Äusserungen vor, deshalb möchte ich Katharina Gisler zitieren, die 1804 zu Protokoll gab: «*Es sey ihr fraglich dann und wann in Sinn gekommen, dass solches nicht erlaubt sey, und hab es doch theils aus Meisterlosigkeit theils aus Wohlust gethan.*»

Geisstoniseppi / Teil 3

1853 lässt sich der Faden bei Josepha Jauch wieder aufnehmen. Sie wurde nach zehnjähriger Abwesenheit als «*ausweis- & bestimmungslose Vagantin*» polizeilich nach Uri zurückgeführt. Begleitet wurde die nun vierzigjährige Frau mittlerer Statur mit den braunen Haaren und den grauen Augen von ihrer zweieinhalbjährigen Tochter Theresia. Die beiden legten innerhalb von sieben Tagen – wegen dem Kind per Fuhrwerk – die Strecke von Bludenz im Vorarlbergischen über Feldkirch und Oberriet bis nach Altstätten, von dort weiter nach St. Gallen, Wattwil und über den Ricken nach Uznach, Lachen, Schwyz nach Altdorf zurück.⁷⁰ Sie wurden von Polizeiposten zu

⁶⁹ Kienitz, Sexualität, S. 221f. Der Gedanke zum «Übernehmen des Blicks» nach Carola Lipp ebd.

⁷⁰ Die Personen- und Wegbeschreibung aus dem «*Schubpass*» im Dossier über Josepha Jauch, Flüelen, 1853, StAUR: G-300-11/4 (11). Alle weiteren Informationen sind den verschiedenen Briefen und Verhören entnommen.

Josepha Jauch wurde als «*Vagantin*» bezeichnet. Der Begriff wurde für Nichtsesshafte verwendet und unterschieden in «*Heimatlose*» und «*angeblich Heimatlose*». «*Heimatlose*» vagierten

Polizeiposten weitergegeben und jeweils vom örtlichen Wachtmeister bis zur nächsten Station begleitet.

Josepha Jauch hatte in den vergangenen zehn Jahren in Küssnacht, Weggis und Zürich als Dienstmagd gearbeitet. In den ersten vier Jahren war sie zwischen acht Wochen und zweieinhalb Jahren im gleichen Dienst verblieben. Sie lernte Gottlieb Schuler kennen, mit dem sie ungefähr 1847 nach Österreich reiste. In Lauterach und Hard, unweit von Bregenz am Bodensee, später im kleinen Dorf Laterns, in einem kleinen Seitental des Rheintales nahe bei Feldkirch, arbeitete sie bei Bauern. Gottlieb Schuler, der Vater ihres jüngsten Kindes, stammte aus dem österreichischen Kappl, nicht weit von Landeck. Sie hatten bis zu ihrer beider Verhaftung wegen Passlosigkeit fünf Jahre lang im Konkubinat gelebt. Gottlieb Schuler, Maurer von Beruf, verliess sie im Sommer regelmässig, um als Wanderarbeiter Geld zu verdienen, im Winter arbeitete er als Taglöhner. Er hatte in Vorarlberg, Württemberg und Bayern gearbeitet, und Josepha Jauch hatte ihn teilweise begleitet. Sie hatte seit Jahren keinen Heimatschein mehr. Aber dank einem gefälschten Reisepass, in dem sie als seine Ehefrau und das Kind als ehelich eingetragen war, konnte die faktische Familie problemlos zusammen wohnen und reisen. Einen Versuch, in Rom zu heiraten, hatten die beiden abgebrochen, weil ihnen das Reisegeld ausgegangen war. Als Mutter mit Kind konnte Josepha Jauch kaum mehr als Dienstmagd arbeiten. Deshalb verdiente sie nach der Geburt des Kindes ihren Lebensunterhalt mit Stricken und Spinnen im Walsertal.

Bei Josepha Jauchs Rückkehr 1853 war aus ihrer engeren Familie niemand mehr in Flüelen; die Eltern waren gestorben, die Geschwister ausgewandert. Aus den Akten geht nicht hervor, wo sich die zwei älteren Töchter Josepha Jauchs, die zehnjährige Katharina und die achtzehnjährige Josepha, aufhielten.

Josepha Jauch verbrachte nach ihrer Heimkehr fünf Tage in Altdorf in Haft, wo ein Verhör mit ihr durchgeführt wurde; anschliessend wurde sie

seit Generationen, «angeblich Heimatlose» verfügten zwar über ein Bürgerrecht, führten aber eine fahrende Lebensweise, weil sie aus der Gesellschaft der Sesshaften herausgefallen waren. Die damit verbundenen Lebensweisen waren sehr vielfältig. Josepha Jauch verfügte über das Urner Landrecht, und gemäss meiner Einschätzung führte sie auch zwischen 1843 und 1853 höchstens ansatzweise ein vagierendes Leben. Es ist aber kein Zufall, dass sie 1853 aufgegriffen wurde, denn ab 1850 versuchte die bürgerliche Gesellschaft die Heimatlosen zu integrieren, indem ihnen eine sesshafte Lebensweise aufgezwungen werden sollte. Menschen ohne Pass wurden wiederholt systematisch aufgegriffen. Vgl. Meier Thomas, Wolfensberger Rolf: Nichtsesshaftigkeit und geschlechtsspezifische Ausprägungen von Armut. In: Anne-Lise Head, Brigitte Schnegg (Hg.): Armut in der Schweiz. (17.–20. Jahrhundert). Zürich 1989, S. 33–42, S. 33–35. Über das Bundesgesetz zur «Heimatlosigkeit» und dessen Auswirkungen in der Innerschweiz siehe Baur Brigitte: Menschen am Rande. Das Heimatlosengesetz von 1850. In: Alexandra Binnenkade/Aram Mattioli (Hrsg.): Die Innerschweiz im frühen Bundesstaat (1848–1874). Gesellschaftsgeschichtliche Annäherungen. Zürich 1999, S. 159–184.

mit dem Kind in die Gemeinde Flüelen gewiesen. Ende August 1853 fand vor dem Bezirksgericht die Verhandlung wegen «*Konkubinat & Hurerei*» statt. Josepha Jauch wurde zur Last gelegt, fünf Jahre lang mit Gottlieb Schuler im Konkubinat gelebt und mit ihm das dritte nichteheliche Kind gezeugt zu haben. Das Gericht verurteilte sie zu einer viermonatigen Zuchthausstrafe, einem Eintrag ins Schwarze Buch für acht Jahre, zwei Jahren Landarrest sowie zur Bezahlung der Transport-, Verpflegungs- und Prozesskosten im Umfang von gut 100 Franken. Weil in Österreich der Maternitätsgrundsatz galt, wurde das Kind der Mutter zugesprochen, obwohl Schuler das Kind bei der Taufe anerkannt hatte, es in den Reisepass hatte eintragen lassen und jahrelang zu dessen Unterhalt beigesteuert hatte.⁷¹

Einerbett und Bank

Josepha Jauch hatte in einer langjährigen eheähnlichen Beziehung mit Gottlieb Schuler gelebt, als sie anfangs Mai 1853 in Vorarlberg anlässlich einer allgemeinen Razzia aufgegriffen wurde. Infolge der Razzia wurden alle Personen ohne gültige Ausweispapiere verhaftet. Der Heimatschein, der ihr 1843 ausgestellt worden war, hatte der Urnerin den Aufenthalt in der ganzen Schweiz erlaubt. Die Reisepapiere hatte sie, wie es üblich war, ihren Dienstleuten in Zürich abgegeben. Als sie mit Gottlieb Schuler nach Österreich reisen wollte, schickten ihre Dienstleute das Dokument von Zürich nach Flüelen, damit ihr ein für Österreich gültiger Heimatschein ausgestellt würde. Sie bekam aber keinen neuen Heimatschein oder reiste vor dessen Eintreffen ab. Schuler beschaffte sich später bei den Behörden einen Reisepass, und es gelang ihm, Josepha Jauch als Ehefrau und Theresia als Tochter eintragen zu lassen. Die Familie zog laut dem Bezirkshauptmann in Landeck «*als angebliche Eheleute auf Arbeit*» herum «*und ernährte sich und ihr Kind, ohne dass eine weitere Beschwerde gegen sie rege gemacht wurde*». Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Familie ohne die besagte Razzia, bei der die Ungültigkeit ihrer Papiere festgestellt wurde, im Vorarlbergischen unauffällig weitergelebt hätte. Die Razzia bildet damit das Schlüsselement in der weiteren Kriminalisierung Josepha Jauchs und

⁷¹ Protokolle des Bezirksgerichtes, Dienstag den 30. August 1853, StAUR GG-13.3. Seit 1850 wurden Paternitätsfälle vom neu geschaffenen Bezirksgesetz und nicht mehr von den Räten geurteilt. Zudem existierte nun ein Verhörrichteramt, das die Untersuchung leitete. Dabei galt aber noch das Paternitätsgesetz von 1823. Im Urteil wurde dem Gesetz von 1857 vorgegriffen, denn 1853 waren gesetzlich noch Körperstrafen und nicht Freiheitsstrafen vorgesehen und die Eingrenzung auf das Kantonsgebiet war damals ebenfalls noch nicht gesetzlich festgeschrieben.

ihres Lebenspartners Gottlieb Schuler. Sie wurden dadurch aus ihrem geordneten Lebenszusammenhang gerissen, in dem es ihnen möglich gewesen war, für ihren Unterhalt selbstständig aufzukommen.

Als unverheiratete Paare im Sinn eines Konkubinats lebten im 19. Jahrhundert ausschliesslich Arme zusammen. Im Konkubinat zu leben bedeutete, sich am Rande der Gesellschaft zu befinden und der Gefahr behördlicher Eingriffe ausgeliefert zu sein. Das Zusammenleben von nicht verheirateten Dienstleuten unter einem Dach wurde höchstens dann als Konkubinat betrachtet, wenn zwei heiraten wollten und jemand dies verhindern wollte. Es hing also wesentlich von der Aussenwahrnehmung ab, ob das Zusammenleben eines Paares als Konkubinat und damit als unsittlich und nicht tolerierbar begriffen wurde.⁷²

Nach ihrer Ankunft in Flüelen wurde Josepha Jauch von Verhörrichter Gisler unter Anwesenheit des Schreibers und des Pfarrers verhört. Das Verhör ist deshalb so informativ, weil aufgrund Josephas langer Abwesenheit keine Vorinformationen zum Fall vorlagen. Der Pfarrer war ausnahmsweise während des Verhörs anwesend. Als Vorsteher der Gemeindearmenpflege interessierte ihn der Fall nicht nur in religös-moralischer Hinsicht, sondern auch bezüglich allfälliger Leistungen, die die Armenpflege zu erbringen hätte. Josepha Jauch wurde über die vergangenen zehn Jahre und vor allem über ihr Zusammenleben mit Gottlieb Schuler befragt. Als Grund, weshalb sie nach Österreich reiste, gab sie an, Gottlieb Schuler gefolgt zu sein. Sie hatten meistens zusammen gelebt. Schuler war allerdings öfters als Wanderarbeiter in die Schweiz und in den süddeutschen Raum zurückgekehrt: «*Im Sommer gieng er allemal fort, & im Winter wenn er auf Taglohn gieng, kam er auch nicht allen Abend heim.*» Ihre Beziehung wies also trotz Trennungen aufgrund von Arbeitsaufenthalten einen hohen Verbindlichkeitsgrad und Beständigkeit auf. Nicht nur auf den gefälschten Papieren waren sie eine Familie, sie teilten auch den Alltag: «*einmal war ich 8 Wochen lang krank & er pflegte mich während dieser Zeit*», berichtete Josepha Jauch. Er kam für das Kind auf, indem er Geld nach Hause schickte, während er auswärts arbeitete, obwohl kein Gericht ihn dazu verurteilt hatte. Auf die Fragen «*War er der Vaterschaft kanntlich?*» und «*Hat ihn eine Behörde als solchen erklärt?*», sagte sie: «*Nein, er sagte es selbst. Wir machten weder irgendeiner Behörde Anzeige, noch wurden wir je darüber verhört.*» Das Kind war auf seinen Namen getauft.

Der Verhörrichter war daran interessiert, den Umfang der «*Unzucht*» von Josepha Jauch zu ergründen, und fragte sie deshalb intensiv nach

⁷² Ryter Annamarie: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft. Liestal 1994, S. 305, 308.

ihrem Zusammenleben mit Gottlieb Schuler aus. «Lebtet & haustet Ihr gemeinschaftlich mit dem Schuler? – Hieltet Ihr Euch während den 5 Jahren immer beieinander auf? – Könnet Ihr sagen, wie oft Euch der Schuler fleischlich missbrauchte? – Aber es wird doch im Ganzen öfters geschehen sein? – Wann geschah es noch das letzte Mal? – Ihr werdet es doch ungefähr wissen. – Ihr werdet während den 5 Jahren Tisch & Bett so ziemlich wie Eheleute miteinander gehabt haben! – Das wird nicht verhindert haben, dass Ihr doch oft Euch zusammenfanget? Hattet Ihr vor dem mit noch Andern Personen auch derartige Bekanntschaft? [...]» Josepha Jauch versuchte, in ihren Antworten ihre Beziehung einerseits als möglichst eheähnlich darzustellen, zu betonen, sie seien lange zusammengewesen, er hätte sie gepflegt und Geld gebracht oder geschickt. Wenn er da gewesen sei, hätte er schon mit ihr zusammen gewohnt, er sei aber viel abwesend gewesen. Sie hätten heiraten wollen, er habe sich «um die Schriften» beworben. Andererseits bemühte sie sich, das Zusammenleben als körperlich distanziert darzustellen. Sie hätten selten miteinander geschlafen, auch dann nicht, wenn er bei ihr gewesen sei. Sie hätten nur ein «Einerbett [gehabt] & da lag er gewöhnlich auf der Bank». Die Anzahl der «Fehlritte» wisse sie nicht, es sei «aber nicht gar oft» gewesen und seit der Geburt des Kindes «kaum 3 Mal mehr & nicht, dass etwas hätte daraus entstehen können; er sagte, er wolle mich nicht mehr in's Unglück bringen & die Heirat abwarten». Die Perspektive bildete laut ihren Aussagen die Ehe. In diesem Sinn schien ihr auch das Zusammenleben moralisch vertretbar, ja sogar notwendig und im Alltag sinnvoll.

Die Frauen und Männer lebten in einem Widerspruch, der sich zwischen gesellschaftlichen Normen – z.B. der Norm des Familienlebens – und Rechtsnormen – etwa die Heiratsverbote und das Konkubinatsverbot – eröffnete.⁷³ Grundlage dieses Gedankengangs bildet die Auffassung der volkskundlichen Alltagsforschung und der Rechtssoziologie, dass Normierung aus unterschiedlichen Quellen gespiesen wird und dass alltagsstrukturierende Normen nicht mit gesetzlichen Normen übereinstimmen müssen. So stehen konkurrierende Normensysteme nebeneinander. Rechtliche Normen finden dort Eingang ins Alltagshandeln, wo sie in die «Logik der sozialen Beziehungen» passen. Wobei zu berücksichtigen bleibt, dass es «zwischen formalisierter Norm und alltäglicher Rechtsgewohnheit [...] Wechselwirkungen, Verschränkungen und Rückkopplungen» gibt. Vor allem ledige Mütter und ihre Kinder litten unter ihrer Normabweichung und waren betroffen von Diffamierungen. Dabei spielte nicht das sexuelle Verhalten die massgebende Rolle, sondern das Manko, die eingegangene Beziehung wegen Heiratsbeschränkungen nicht legalisieren zu können. Mit

⁷³ Lipp, Ledige Mütter, S. 70ff. Die folgenden Zitate S. 71, 75, 82.

der Beziehungsform des Konkubinats wurde, so Carola Lipp, Widerständigkeit und ein Festhalten an «traditionellen Lebenskonzepten und Rechtsansprüchen» ausgedrückt. Genau in diesem Spannungsfeld scheint sich auch Josepha Jauch befunden zu haben.

Das Ertrotzen der Ehe

Eheverbote waren mitverantwortlich für die Zunahme nichtehelicher Geburten.⁷⁴ Der Kanton Uri hatte seit 1810 ein Armengesetz, das Menschen «*die ihr Leben in Liederlichkeit und sittenlos dahin gebracht, das Ihrige durchjagt, oder sonst im trägen Bettel oder in Ausschweifung dahinleben*» die Ehe verbot.⁷⁵ Der Gesetzesartikel verbot zwar die Ehe von Armen nicht direkt, stellte aber einen Zusammenhang her zwischen Sittenlosigkeit und Armut. Ausdrücklich von Eheverboten ausgenommen sollten «*andere Unvermögliche, wie Dienstboten oder sonst Arme [sein], die rechtschaffen und arbeitsam sind*». Der Paragraf hält weiter fest, alle Dienstboten und Gesellen aus anderen Gemeinden müssten dem Pfarrer, wenn sie heiraten wollten, Zeugnisse über ihr sittliches Benehmen vorweisen, falls er sie nicht «*seit langem kennt, und ihre Aufführung also nicht wissen kann*». Schon 1808 war im Landrat beschlossen worden, kantonsfremde Personen bräuchten zur Heirat eine Bewilligung ihres Heimatkantons oder ihrer Heimatgemeinde. Die Regelung kam als Schutz im Zusammenhang mit einem eidgenössischen Konkordat zustande, das verfügte, wer ohne Bewilligung des Heimatkantons heiratete, würde «*in allen Folgen dem Kanton anheimfallen, in welchem die Eheeinsegnung geschieht*».⁷⁶ Der Pfarrer musste, wenn er Zweifel über die ökonomische Ehefähigkeit eines Brautpaars hatte, beim Dorfgericht die Erlaubnis zur Einsegnung einholen oder konnte aufgrund religiös-sittlicher Bedenken eine Ehe verweigern. Das Brautpaar hatte die Möglichkeit beim Ehegericht in Altdorf gegen den Entscheid des Dorfgerichts zu appellieren.⁷⁷ 1856 verabschiedete der Landrat ein eigentliches Ehegesetz, das ver-

⁷⁴ Zu Ehebeschränkungen im Kanton Uri siehe neu auch: Tresch Corina: Ehebeschränkungen im Kanton Uri von 1856–1874. Obrigkeitsliche Moralpolitik und gesellschaftliche Realität. Unveröffentlichte Lizziatsarbeit. Zürich 1999.

⁷⁵ ALB, Art. 103, 88ff. Das Gesetz verbot auch geistig und körperlich Behinderten die Ehe, «*die ihre Kinder zu nähren und zu erziehen physisch unfähig wären*». Auch Verwitwete, die in erster Ehe ihre Kinder nicht ernähren und erziehen konnten, durften nicht wieder heiraten. Ab 1828 durften Urner in fremden Kriegsdiensten nicht mehr heiraten, ausser sie hätten Vermögen oder würden Frau und Kinder zu ihrem Regiment nehmen. ALB, Bd. 3, 32f. Zu den gesetzlichen Ehehindernissen ebenfalls Arnold, Almosen, S. 96, 132, 244.

⁷⁶ ALB, Bd. 1, Art. 95, 81.

⁷⁷ Im 1810 geschaffenen Ehegericht hatten der Landammann (als Richter des Landes), der älteste nichtregierende Landammann, der Landesstatthalter und der bischöfliche Kommissar Ein-

schärfte Ehehindernisse enthielt, die sich auf die finanziellen Verhältnisse des Paars bezogen. Eingeleitet mit den Worten «*Zur Verhütung leichtsinniger Ehen*», führte es sechs Bedingungen an, unter denen eine Heirat verboten war.⁷⁸ Die ersten drei waren deckungsgleich mit denen des alten Gesetzes; weiter sollte Leuten, die innerhalb der letzten fünf Jahre gebettelt oder Armenunterstützung bezogen hatten, die Ehe nicht gestattet werden. Auch Personen, die seit ihrem 16. Lebensjahr Armenunterstützung erhalten hatten, die nicht rückerstattet worden war, durften nicht heiraten.

Das Gesetz drückt die Meinung aus, mit Eheverboten, also mit der vermeintlichen Verhinderung von Familiengründungen, könne Armut bekämpft werden. Statistisch gesehen mögen sich diese Vorstellungen vordergründig bewahrheiten, denn eine Urner Ehe brachte im 19. Jahrhundert durchschnittlich mehr als vier Kinder hervor.⁷⁹ Allerdings bleibt dabei unberücksichtigt, dass nichteheliche Kinder durch die Kriminalisierung und Stigmatisierung der Eltern viel schwieriger zu ernähren waren und deshalb eher auf staatliche Unterstützung angewiesen waren, als solche, die in einer Ehe hineingeboren worden wären. Zudem stellt die Demographie fest, dass die Kinderzahl in Unterschichtsfamilien deutlich geringer war als in Mittel- oder Oberschichtsfamilien.⁸⁰

Wie schon unter dem bestehenden Gesetz wurde auch im neuen der Fall der «*Ertrotzung der Einsegnung durch Erzeugung ausserehelicher Kinder*» diskutiert.⁸¹ Unterschieden wurden die Fälle von nichtehelicher Schwangerkeit vor und nach verweigerter Eheerlaubnis. Das Gesetz sah vor, Personen, die ein aussereheliches Kind bekamen, nachdem ihnen die Ehe verboten worden war, mit einer Geldbusse oder Freiheitsentzug zu bestrafen. Diejenigen, die ohne Eheverbot ein Kind zeugten, dies aber taten im Hinblick darauf, so eher eine Heiratserlaubnis zu bekommen, sollten diese «*um so weniger*» erhalten.

sitz. Beratend konnten die betreffenden Gemeindepfarrer beigezogen werden. Das Ehegericht urteilte aufgrund des pfarramtlichen oder dorfgerichtlichen Gutachtens. Ab 1850 übte der Diözesanrat ehegerichtliche Funktionen aus. Roubik Peter: Die Entwicklung und Entfaltung der Behörden und der Staatsverwaltung des Kantons Uri. Unveröffentlichtes Typoskript. Altdorf 1983 (= Studien des Staatsarchivs Uri), S. 69ff.

⁷⁸ AS, Bd. 6, 184ff. Auch in anderen Kantonen wurde etwa zeitgleich unter den gleichen Vorzeichen neue Ehegesetze diskutiert und eingeführt. Ryter, Websbild, 82. Sutter, Ein Act, S. 191–223.

⁷⁹ Fryberg, Demographie, S. 206.

⁸⁰ Etwa in Kaschuba/Lipp für das württembergische Kiebingen. Z. B. für die Jahre 1830–1840: Unterschichtsfamilien 4.9 Kinder pro Familie, Oberschichtsfamilien 8.8 Kinder pro Familie. Die Fruchtbarkeit bzw. Kinderzahl ist abhängig von verschiedenen Faktoren: Heiratsalter, Ernährung, physische Arbeitsbelastung, Abwesenheit eines Partners/einer Partnerin, Verhütung, Kindersterblichkeit. Kaschuba Wolfgang, Lipp Carola: Dörfliches Überleben in Deutschland. Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Tübingen 1982, S. 524–530.

⁸¹ In beiden Gesetzen in § 4. ALB, 90. AS, 186.

Doch nicht nur Heiratsverbote verhinderten Eheschlüsse im 19. Jahrhundert. Hindernisse stellten auch die Einkaufsgebühren und die verlangten Vermögensnachweise dar. Kantonsfremde Frauen, die einen Urner heiraten wollten, mussten 300 Gulden eigenes Vermögen besitzen, die beim Dorfgericht zu hinterlegen waren. Konnte das Geld nicht hinterlegt werden, verloren der Mann und die zukünftige Familie das Urner Landrecht.⁸² Auch in anderen Kantonen galten solche Regelungen, von denen die dort wohnenden und arbeitenden Urnerinnen und Urner betroffen waren. Frauen verloren das Urner Landrecht bei Heirat eines Hintersassen oder Kantonsfremden.

Erst 1874 wurde anlässlich der Revision der Bundesverfassung auf eidgenössischer Ebene der freie Eheschluss für alle Personen unter dem Artikel 54 gesetzlich verankert und damit alle kantonalen Ehehindernisse ausser Kraft gesetzt.⁸³

Die Zahl der verhinderten Ehen in Uri aufgrund von gesetzlichen Eheverboten und Ehehindernissen ist schwer abzuschätzen. In den 784 Dossiers der Paternitätsfälle im Kanton Uri zwischen 1803 und 1888 ist in mindestens 68 Fällen von Ehehindernissen die Rede, was 8 Prozent entspricht. Allerdings wird erst 1813 zum ersten Mal von Ehehindernissen gesprochen. Allein 47-mal werden Ehehindernisse in Fällen zwischen 1850 und 1870 thematisiert. Das betrifft 15 Prozent aller Paternitätsfälle in dieser Zeitspanne. Die Zahl verhinderter Ehen war sicher grösser, denn in den Akten ist der Versuch zu heiraten nicht immer erwähnt, weil – wie oben erläutert – die «*Ertrotzung einer Ehe mittels Schwangerschaft*» strafbar war. Obwohl zwischen 1858 und 1868 in den Akten so häufig wie sonst nie, nämlich 14-mal, eine Heirat vor der Niederkunft den angehobenen Paternitätsfall hinfällig werden liess.⁸⁴ Stefan Fryberg stellt in seiner demographischen Studie über den Kanton Uri, in der er die Gemeinde Silenen detailliert untersucht, fest:

⁸² Landratsbeschluss von 1806, Art. 88, ALB, 71. 1839 wurde beschlossen, die Frau könne im Falle der Verarmung auf dieses Geld zurückgreifen, bevor die Verwandten oder die Armenkasse um Unterstützung angegangen würden. ALB, Bd. 3, 29.

⁸³ Nicht alle Restriktionen wurden damit aufgehoben. Annamarie Ryter weist darauf hin, dass eine Verschiebung von ökonomischen, kirchlichen oder polizeilichen Kriterien hin zu medizinischen stattfand. Massgebend war nun die Urteilsfähigkeit, die mit dem geistigen Zustand verbunden wurde. Ryter, Weibsbild, S. 87ff.

⁸⁴ Für das württembergische Dorf Kiebingen stellt Carola Lipp fest, Heiratsverbote hätten nur einen geringen Prozentsatz ausgemacht; vor 1850 betrug der Wert um die 6 Prozent Eheverbote auf geschlossene Ehen, sowie knapp 18 Prozent zwischen 1850–1870. Die Wirkung von Eheverboten sei jedoch weitreichender, indem viele Paare ein Gesuch gar nicht erst stellten, sondern im Konkubinat lebten, um Vorstellungen eines Ehelebens zu verwirklichen. Lipp, Ledige Mütter, S. 82. In Bezug auf Vaterschaftsklagen in Zürich wurden für das Stichjahr 1810 in 20 Prozent der Fälle klar ersichtliche Ehehindernisse festgestellt. Eva Sutter zieht daraus den für mich erstaunlichen Schluss, dass «die zürcherische Ehegesetzgebung einen vergleichsweise geringen direkten Einfluss auf die Illegitimitätsquote gehabt» habe. Sutter, Ein Act, S. 198.

«Weshalb in Silenen um die Jahrhundertmitte die Heiratsziffer rapide abnahm, muss offen bleiben.»⁸⁵ Er kannte die Ehegesetzgebung wahrscheinlich nicht, aber seine Beobachtung deckt sich zeitlich mit der Verschärfung des Ehegesetzes und belegt dessen Einfluss auf die Heiratschancen. Je mehr Ehehindernisse, welcher Art auch immer, desto mehr nichteheliche Kinder kommen zur Welt. Die rechtlich unehelichen Kinder waren sozial gesehen «ehelich» geborene.⁸⁶

Die scheinbar tiefen Zahlen verhinderter Ehen in den Paternitätsfällen sind mit äusserster Vorsicht zu betrachten, denn es ist naheliegend, dass viele Paare gar kein Ehegesuch stellten, wenn sie annehmen mussten, dass es abgelehnt würde. Zudem mag die herrschende Verhaltenserwartung dazu beigetragen haben, dass Dienstmägde und Knechte eine Ehe von vornherein für nicht realisierbar hielten. Teilweise mochten sie Anfragen direkt beim Pfarrer gestellt haben. Er lehnte sie als dörfliche Autoritätsperson möglicherweise ab, ohne dass dabei schriftliche Quellen hinterlassen wurden. Zudem wusste die Dorfbevölkerung, dass die Appellationsinstanz, das Ehegericht in Altdorf, aufgrund des Gutachtens desselben Pfarrers oder des Gemeinderates urteilte und damit wenig Chancen bestanden, dass das dorfgerichtliche Urteil aufgehoben würde. Einzelne Paare – so auch Josepha Jauch und Gottlieb Schuler – versuchten in Rom zu heiraten, weil das Kanonische Recht keine ökonomischen Kriterien als Ehehindernisse kannte.⁸⁷ Die Urner Regierung intervenierte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wiederholt beim päpstlichen Nuntius, damit in Rom keine Paare verheiratet würden, die dann nach Uri zurückkehrten.⁸⁸

Brave Bürger und leichtsinnige Frauen

Die Protokolle des Ehegerichts zeigen deutlich, dass schon vor der Einführung des neuen Ehegesetzes die finanzielle Lage der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ausschlaggebend war für eine Heiratserlaubnis. Im

⁸⁵ Fryberg, Demographie, S. 205.

⁸⁶ Den Schluss zieht Antje Kraus in ihrer Studie: «Antizipierter Ehesegen» im 19. Jahrhundert. Zur Beurteilung der Illegitimität unter sozialgeschichtlichen Aspekten. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 66 (1979), S. 174–215, S. 176, 209.

⁸⁷ Im Vorarlbergischen, wo die beiden gewohnt hatten, galten seit 1820 Ehebeschränkungen für Dienstboten, Taglöhner usw. Sie benötigten eine Bewilligung, die sie darüber auswies, dass sie nicht armengenössig waren. 1850 wurden die gesetzlichen Bestimmungen verschärft, nun wurde das Einkommen mitberücksichtigt. Mantl Elisabeth: Heirat als Privileg. Obrigkeitsliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920. München 1997 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 23). S. 157, 160. 194f. Zu den Romheiraten siehe auch Baur Brigitte: Menschen am Rande, S. 159–184.

⁸⁸ Arnold, Almosen, S. 244f., er zitiert Roubik, Entwicklung, S. 94. Mantl, Heirat, S. 194f.

Folgenden werde ich schlaglichtartig verschiedene vom Ehegericht verhandelte Fälle anführen, die die Handhabung der Gesetze dokumentieren.

Karl Franz Stadler und Vinzenzia Zgraggen von Altdorf versuchten mehrmals eine Einwilligung zu erhalten. Am 1. Mai 1846 traten sie vor das Ehegericht und mussten ein abschlägiges Urteil entgegennehmen, weil der Gemeinderat angab «*dass die Familie Stadler noch in jüngster Zeit der Armenpflege zur Last gefallen, dass der Petent sich nicht ausweisen könne, wie er seine Familie durchzubringen im Falle sei, & dass auch die Zgraggen selbst in ihrer Krankheit von der Armenpflege unterstützt wurde*». Das Ehegericht hat «*in Erwägung der Jugend der Vorstände & ihren weitern Verhältnissen, die nichts weniger als eine glückliche Ehe in Aussicht stellen erkannt: Es sei in das gestellte Eheschliessungsgesuch dermalen nicht eingetreten & der Hoch Hl Pfarer ersucht, sie vorzurufen, & sie von ihrem Vorhaben abwendig zu machen. Sollten sie sich hiezu freiwillig nicht verstehen, so ist ihnen der Befehl zu ertheilen einstweilen jeden Umgang miteinander zu meiden, & den Beiden gestattet nach einem halben Jahr wieder vor das Ehegericht vorzutreten*».⁸⁹ Verweigerungsgründe waren hier die Unterstützung der Familie des Karl Franz Stadler durch die Armenpflege, die Armenunterstützung der Vinzenzia Zgraggen im Krankheitsfall und das Fehlen eines Nachweises, wie Stadler seine Familie ernähren wolle.⁹⁰ Zudem schienen die beiden dem Ehegericht noch zu jung, Vinzenzia Zgraggen und Karl Franz Stadler waren etwa 25-jährig.⁹¹ Der Pfarrer hatte die Aufgabe, den Heiratswilligen die Ablehnung des Rekurses, der sich nicht zuletzt auf seinen erstinstanzlichen Entscheid stützte, mitzuteilen. Die Rechtspraxis erlaubte dem Ehegericht zudem, den beiden den Kontakt zu verbieten.⁹² Im Juli tauchen die Namen erneut im Protokoll auf, sie würden sich weiterhin treffen, heisst es, und man entschied, ihnen erneut jeden «*Umgang*» zu verbieten. Im August stellten die zwei ein neues Gesuch, obwohl die gestellte Frist eines halben Jahres noch nicht abgelaufen war. Das Gesuch wurde wiederum abgelehnt, weil sie der Anordnung, jeden Kontakt zu meiden, nicht nachgekommen seien und die Frist für ein

⁸⁹ Protokolle des Ehegerichts 1811–1849, Sitzung vom 1. Mai 1846, StAUR: RR–841.

⁹⁰ Krankheit verursachte oft Abhängigkeit von Fürsorgeleistungen und damit weitreichende Sanktionen. Johann Lauener von Bürglen beispielsweise versuchte 1871 mit 46 Jahren die schwangere 40-jährige Josepha Blank zu heiraten, er sagte im Verhör: «*was mir jedoch bisher nicht gelang, weil ich letztes Jahr während meiner Krankheit Unterstützung aus der Armenpflege Bürglen bezogen hatte*».

⁹¹ Ohne Erlaubnis der Eltern oder des Vormunds durfte erst mit 25 Jahren geheiratet werden. ALB, Bd. 1, 120, Art 130.

⁹² Die Formulierung «*auf landesrichterlichen Befehl*» legt die Vermutung nahe, dass der Landammann als Richter des Landes und als Mitglied des Ehegerichts das Recht hatte, solche Befehle auszusprechen. Paaren wurde häufig verboten, sich weiterhin zu sehen.

neues Gesuch noch nicht abgelaufen sei.⁹³ Aus den Protokollen geht nichts über «*liederlichen*» Lebenswandel hervor, man unterstellte aber durch die Anwendung des Gesetzes gleichsam, dass Armut durch «Liederlichkeit» bedingt sei. Denn formaljuristisch hätte bis zum revidierten Gesetz von 1856 nur «*liederlichen*» Menschen, nicht aber Armen, die «*rechtschaffen und arbeitsam*» waren, die Ehe verboten werden können.

Spätestens im Moment, wo ein Paar den richterlichen Befehl, sich nicht mehr zu treffen, nicht einhielt, die Beziehung weiterhin aufrecht hielt und dem Wunsch nach Legalisierung Nachdruck verlieh, wurde es fast zwangsläufig kriminalisiert. Karolina Aschwanden und Joder Bissig reden in den Paternitätsverhören ausführlich von ihrer Liebe zueinander: «*Wir liebten einander und glaubten auch, Gott habe die Ehe für jedermann eingesetzt [...] Dass wir jetzt im Unglück sind, haben die Unterschächner & die Geistlichen auf dem Gewissen, welche unserer Verehelichung so sehr entgegen waren.*» Der verhörende Landammann massregelte sie mit den Worten: «*Das ist dumm geschwätzt. Eure Unenthaltsamkeit und Euer Ungehorsam gegen alle Mahnungen und Befehle haben Euch dahin gebracht.*» Dem Mann antwortete er, dass sie die Weisungen hätten befolgen sollen, denn dann wäre ihnen die Ehe später vielleicht gestattet worden: «*[Durch] euren Ungehorsam habt ihr euch selbst Eure Hoffnungen zerstört.*»⁹⁴ Die zwei schienen in einem Teufelskreis gefangen zu sein. Entweder hätten sie sich nicht mehr gesehen, was wohl dem Ende der Beziehung gleichgekommen wäre. Vielleicht wäre ihnen eine Heirat unter Umständen später gestattet worden, was dann womöglich hinfällig gewesen wäre. Oder sie hielten an ihrem Verhältnis fest und machten sich zwangsläufig strafbar. Sei es, indem sie gegen den obrigkeitlichen Befehl, den Kontakt zu halten, verstießen oder als Konsequenz einer eheähnlichen, nicht legalisierbaren Beziehung ein nichteheliches Kind zeugten. Vor allem der zweite Fall endete in einer Sackgasse, denn nun war vor allem die Frau vollkommen desavouiert und als «*liederlich*» qualifiziert und eine künftige Eheerlaubnis somit fast ausgeschlossen.

Josephina Maria Jauch von Silenen wollte den Maria Würsch von Sisikon heiraten. Die Verwandten des Mannes erhoben Einspruch, die Würsch sei unsittlich, sie habe ein nichteheliches Kind.⁹⁵ Einerseits kommt in diesem Beispiel zum Ausdruck, dass mit den gesetzlichen Grundlagen auch die

⁹³ Protokolle des Ehegerichts 1811–1849, 17. Juli 1846 und 3. August 1846, StAUR: RR–841. Ihnen wurde schliesslich die Ehe erlaubt. Dies geht aus folgenden Verhörakten hervor: Stadler Vincenzia, 1864, StAUR: G–300–11/2 (29, Nr. 648); Josephina Jauch, 1866, StAUR: G–300–11/2 (21, Nr. 451). Der Nachdruck, mit dem die beiden insistierten und der versierte Umgang mit den Behörden ist bemerkenswert.

⁹⁴ Das so ausdrücklich von Liebe gesprochen wird, ist im Übrigen selten. Zum Konzept der Liebesheirat in ländlichen Gesellschaften siehe die Literaturangaben bei Ryter, Weibsbild, S. 296.

⁹⁵ Heiratsbewilligungen 1811–1875, StAUR: R–841–15/2 (12).

Verwandten, die ja im Falle der Verarmung zu bezahlen hatten, Eheschliessungen verhindern konnten. Andererseits wird deutlich, welche Konsequenzen das Gesetz für Frauen hatte, die ein nichteheliches Kind geboren hatten und vielleicht später versuchten, einen eventuell vermögenderen Mann zu heiraten. Deshalb scheint es nicht verwunderlich, ist aber dennoch hervorzuheben, dass sich in den Paternitätsfällen, in denen Ehehindernisse thematisiert werden, ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Frauen findet, die wiederholt nicht ehelich schwanger wurden. Viele lebten in langfristigen monogamen Beziehungen und hielten am Wunsch fest, die Beziehung zu legalisieren.⁹⁶

Bei einem bestimmten Typus von Beziehungen waren die verschiedenartigen Eheverbote und -hindernisse verantwortlich für die erzwungene Ehelosigkeit, mit der in unterschiedlicher Weise umgegangen wurde. Eine umfangreiche Analyse der Ehegerichtsprotokolle könnte vertieften Einblick in die Mechanismen des auf den ersten Blick engmaschigen Netzes zwischen Pfarrer, Dorfgericht und Ehegericht geben, die schliesslich in der Paarbeziehung zum Wirken kamen. Wie viele dorfgerichtliche Entscheide vom Ehegericht kassiert wurden, ist nicht bekannt. Zudem liessen sich Aussagen darüber gewinnen, inwieweit das Ehegericht als Instrument für Gemeinderäte verwendet wurde, sich über Ehen zwischen Mitgliedern verschiedener Gemeinden zu verständigen. Das war bei Franz Exer aus Seedorf und Angelina Püntener aus Schattdorf der Fall. Die Fallgeschichte lässt die Machtfülle der Gremien aufscheinen, und die Voreingenommenheit, die sich im nachfolgenden Zitat äussert, ist befremdlich. Der Gemeinderat von Seedorf schrieb ans Ehegericht: «*Das Zeugnis so ihr der löbl. Gemeinderath von Schattdorf gab sagt nur einfach: die Angelina Püntener stehe in bürgerlichen Rechten & seit ihrem Falle sei ihm keine Klage mehr zugekommen weniger könnt er nun nicht sagen. Wo ist aber das Pfarramtliche Sittenzeugnis von ihr? Dieses soll & muss vorgewiesen werden. Bis & so lange dieses nicht vorliegt kann man sie für unsittlich, verschwärterisch & leichtsinnig halten, überhaupt für eine Person, die in einem übilen Rufe steht.*» Angelina Püntener hatte ein nichteheliches Kind bekommen, deshalb war ihr Leumund ruiniert. Bis der Pfarrer schriftlich

⁹⁶ Etwa: Maria Anna Wipfli, 36-jährig, und Johann Josef Gnos, 42-jährig, sie hatten zusammen zwei nichteheliche Kinder, die Ehe wurde ihnen verweigert. Katharina Vonmenteln, hatte drei nichteheliche Kinder, beim zweiten wurde ihr und dem Mann die Ehe verweigert, weil der Mann der Armenpflege Geld schuldete für seine zwei Kinder aus erster Ehe. Amantia Gisler und Max Schick, sie hatten zwei nichteheliche Kinder zusammen. Sie trafen sich anlässlich der Bezahlung des Unterhaltes für das erste Kind, obwohl ihnen der Kontakt verboten worden war. Franziska Arnold und Johann Würsch, sie hatten drei Kinder zusammen. Er unterstützte die Familie Arnold und bezahlte für seine Kinder. Sie versuchten zweimal beim Dorfgericht und auch beim Ehegericht eine Einwilligung zur Heirat zu erhalten. Schliesslich wurde ihnen die Bewilligung erteilt vor der Geburt des dritten Kindes.

das Gegenteil formulierte, konnte sie als schlecht beleumundet bezeichnet werden, unabhängig davon, wie sie sich verhielt.

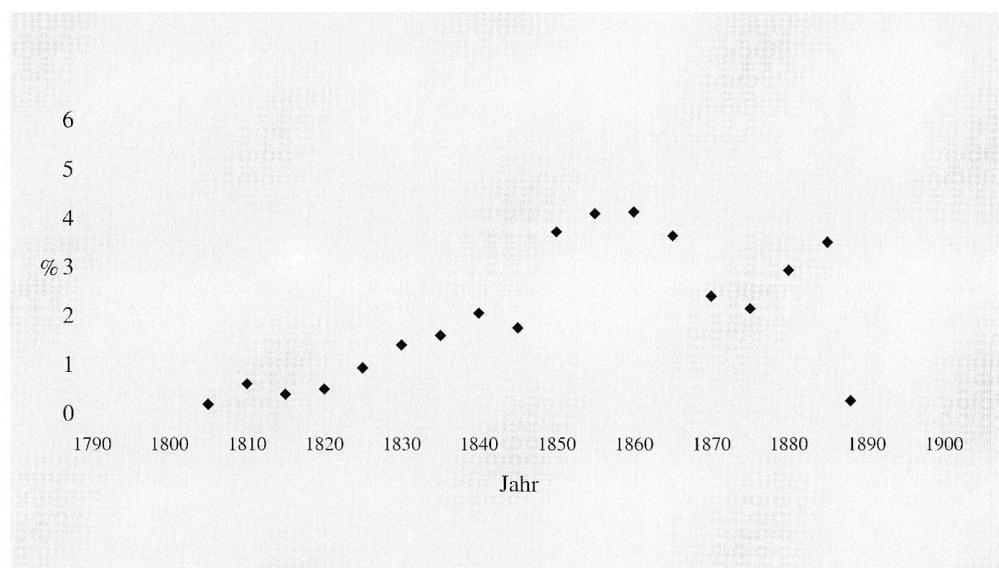
Johann Frei dagegen wurde 1853 die Heirat mit Josepha Fedier gestattet, obwohl er 1850 innerhalb eines Jahres drei (!) Frauen geschwängert hatte. Er konnte den Nachweis erbringen, dass er alle Strafen und das Kostgeld bezahlt hatte. Der Gemeinderat von Altdorf schrieb ans Ehegericht: «*Der hochwürdige Herr Pfarrer Johann Peter Elmauthaler von Altdorf gab ihm ferner das beruhigende & schöne Zeugnis, dass er nunmehr einer in sittlicher Beziehung untadelhaften guten Aufführung sich befleisse, so dass Sie wohl annehmen dürfen & wir sind dessen überzeugt, dass Johann Frei ferner sicher zu keinen gegründeten Klagen in dieser Beziehung Anlass geben werde, gegentheils sich nun eifrigst bestrebt, den Ruf eines guten braven Bürgers sich zu erwerben.*» Er fuhr fort, Frei sei ein tüchtiger Maurermeister und verdiene genug Geld. Aber sowohl der Pfarrer als auch die Gemeindebehörden irrten sich in ihrer Einschätzung des «*braven Bürgers*», denn Marianna Brand bekam 1867, zwei Wochen nachdem Johann Frei seine zweite Frau, Anna Maria Imhof, geheiratet hatte, von ihm ein Kind.⁹⁷ Die Fallgeschichten belegen, dass den Männern der schlechte Ruf wegen nichtehelicher Schwangerung kaum so stark anhaftete, wie dies bei den Frauen, die nichtehelich schwanger geworden waren, der Fall war.

Die Urner Paternitätsakten erlauben einen vertieften Einblick in die Beziehungen der Landleute. Bei genauer Betrachtung ihrer Aussagen eröffnet sich ein ganz anderes Bild auf «Unzucht» und «Illegitimität», als dies eine statistische Kurve ausdrücken kann, die Menschen auf Zahlen reduziert. Beweggründe und Praktiken einer sonst weitgehend stimmenlosen Gesellschaftsschicht werden damit kenntlich, plastisch und verständlich. Zudem wird ersichtlich, welchem historischen Wandel scheinbar biologisch ahistorische Körperempfindungen und Körperforschungen unterworfen sind. Auch der Wandel innerhalb der Handlungs- und Beziehungsmöglichkeiten nicht verheirateter Frauen in den letzten 150 Jahren ist bedeutend. Damals war es strafbar, ein nichteheliches Kind zu gebären oder im Konkubinat zu leben. Es war nicht möglich, «einfach» zu heiraten oder in Zürich eine Stelle anzutreten. Die Erkenntnis verweist nachdrücklich auf die Historizität der Definitionen von Delikten und auf den Wandel bestehender Wertvorstellungen.

⁹⁷ Heiratsbewilligungen 1811–1875, StAUR: R-841-15/2 (8). Marianna Brand, 1867, StAUR: G-300-11/4 (4). Josepha Fedier, 1851, StAUR: G-300-11/4 (5). Maria Anna Suter, 1850, StAUR: G-300-11/4 (14). Katharina Zgraggen, 1850, StAUR: G-300-11/4 (17).

Anhang

*Prozentanteil Paternitätsfälle
an allen Geburten im Kanton
Uri 1803–1888 (Jahrfünft)*



Die Grafik entspricht der sogenannten «Illegitimitätskurve», also der Anzahl nichtehelich Geborener auf ehelich Geborene. Im Kanton Uri lag der Wert immer äusserst tief, vergleicht man ihn mit schweizerischen oder auch europäischen Zahlen. Anfang des 19. Jahrhunderts betrug der Prozentsatz 0.3, was keinem bis einem Paternitätsfall im Jahr auf knapp 370 Geburten entspricht. Der höchste Wert wird mit 5.7 Prozent im Jahr 1858 verzeichnet. Die tiefen Werte erklären sich aus der hohen Sozialkontrolle und der engen kirchlichen Bindung der Bevölkerung, aber auch aus der strikten strafrechtlichen Verfolgung (Stichwort Geburtsverhör) und Ehehindernissen, die im Text beschrieben wurden. Auch patrilineare Verwandtschaftssysteme, Grossfamilienformen, männerrechtliche Sexualnormen und frühes Heiratsalter trugen zu niedrigen Quoten ausserhalb der Ehe Geborener bei. In der Schweiz erreichten die Orte Luzern und Genf die höchste Anzahl

nicht ehelich Geborener (ca. 12%). In bestimmten Regionen Europas gab es zwischen 20 bis 40 Prozent nichtehelich geborene Kinder. Der Anstieg in ganz Europa um die Mitte des 19. Jahrhunderts wird mit Massenarmut und wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen erklärt.

Datenquelle und Datenbasis: Historische Statistik der Schweiz. Herausgegeben von Heiner Ritzmann-Blickenstorfer. Zürich 1996. Eigene Berechnungen anhand der Verhörakten zu den Paternitätsfällen 1803–1920. StAUR G–300–11/4. Da im Kanton Uri eine gesetzliche Anzeigepflicht für nichteheliche Schwangerschaften bestand, deren Nichteinhaltung rigoros geahndet wurde, gibt die Kurve den Anteil nichtehelicher Geburten an allen Geburten wieder. Die Geburtenzahlen der Jahre 1803 bis 1840 lagen nicht vor, sie wurden berechnet aus dem Durchschnitt der Jahre 1840 bis 1850. Aus dem Bestand der Paternitätsfälle wurden abgezogen: Fälle, bei denen klar ersichtlich war, dass eine Verheiratung stattgefunden hatte vor der Geburt, und Fälle, die zwar bei den Paternitätsfällen zugeordnet waren, bei denen es sich aber um Beschaffungen von Heimatscheinen o. ä. handelte. Dazu gezählt wurden nichteheliche Schwangerschaften aus dem Bestand der Verhörakten StAUR G–300–11/1 (1803–1850), G–300–11/2 (1850–1888), die dort zugeordnet worden waren, aufgrund von Kindsmordverdacht, Gewaltdelikten o. ä.

*Skizze des Verhörrichters:
Lageplan des Tatorts.
StAUR: G-300-11/2 (9, 227).*

